Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2013 bis 30.09.2013

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 118 neue Petitionen erhalten. In drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 105 Petitionen und ein Selbstbefassungsverfahren abschließend behandelt worden, davon zwei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 105 Petitionen sowie dem Selbstbefassungsverfahren, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 15 Petitionen (14,3%) im Sinne und 28 (26,7%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 40 Petitionen (38,1%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (0,9%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 21 Petitionen (20,0%) und das Selbstbefassungsverfahren wurden auf sonstige Weise erledigt.

Im Rahmen einer öffentlichen Petition hat der Ausschuss eine Anhörung der Hauptpetentin und des Ministers für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt.

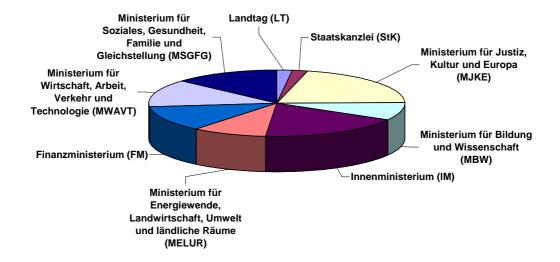
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen		
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	9	
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1	
Weiterleitung an andere Landtage	0	
Weiterleitung an sonstige Institutionen	8	
Unzulässige Petitionen / sonstiges	19	

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petiti- onen	Selbst- befassun- gen	im Sinne der Petiti- on	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rück- nahme	Sonstiges
Landtag (LT)	2	0	0	1	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	0	1	1	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	22	0	1	4	6	0	11
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	9	0	1	1	7	0	0
Innenministerium (IM)	19	0	1	6	10	1	1
Ministerium für Ener- giewende, Landwirt- schaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	10	0	1	4	3	0	2
Finanzministerium (FM)	12	1	8	1	2	0	1
Ministerium für Wirt- schaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	14	0	1	4	3	0	6
Ministerium für Sozia- les, Gesundheit, Fami- lie und Gleichstellung (MSGFG)	15	0	2	6	7	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	105	1	15	28	40	1	21



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Landtag

1 L2120-18/342
Pinneberg
Landesgesetzgebung;
Landesverfassung

Der Petent wendet sich im Zuge der Überarbeitung der Landesverfassung an den Petitionsausschuss. Anliegen, die mehrheitlich von der Bevölkerung Schleswig-Holsteins abgelehnt beziehungsweise befürwortet würden, sollten in der Verfassung berücksichtigt werden. Beispielhaft sei ein Verbot von Fracking und des Verkaufes von Wasserrechten sowie möglicher Drohneneinsätze und die Festlegung von medizinisch vertretbaren Höchstgrenzen zur Hoch- und Niederfrequenzstrahlenbelastung in die Verfassung aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im April 2013 einen Sonderausschuss Verfassungsreform mit dem Ziel, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Landesverfassung zu prüfen, eingesetzt. Auf der Grundlage seines Einsetzungsbeschlusses hat der Sonderausschuss der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt, ihm Vorschläge zur Verfassungsreform zuzuleiten. Der Sonderauschuss wird die Vorschläge auswerten und dem Landtag gegebenenfalls eine Empfehlung vorlegen.

Damit wurde der Petition entsprochen, soweit der Petent eine unmittelbare Mitwirkung von Bürgern nachfragt. Mit der Frage, ob ein Referendum durchgeführt werden soll, wird sich der Sonderausschuss inhaltlich befassen. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung über die auf der Internetseite des Landtages angegebenen Kontaktmöglichkeiten unter www.landtag.ltsh.de/parlament/ausschuesse/verfassung bis zum 15. September 2013 mit seinen Vorschlägen zur Verfassungsänderung direkt an den Sonderausschuss zu wenden.

Mit dieser Empfehlung schließt der Petitionsausschuss die Beratung der Petition ab.

2 L2120-18/360
Bayern
Umweltschutz;
radioaktive Abfälle

Der Petent setzt sich für die Errichtung eines Mahnmals für "die deutschen Uranbergbau Zwangsarbeiter Opfer" vor dem Schleswig-Holsteinischen Landtag ein. Ferner solle die Aufnahme der "Ermordung der durch Uran kontaminierten deutschen Zwangsarbeiter" in allen Geschäftsbüchern und Schulbüchern und jährliche Schulbesuche der Gedenkstätte gesetzlich vorgeschrieben werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für die Errichtung eines Mahnmals vor dem Landtag auszusprechen. Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er keinen Einfluss auf die Gestaltung von Schulbzw. Geschichtsbüchern hat. Für eine gesetzliche Regelung im Sinne des Petenten sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Staatskanzlei

1 L146-17/1254 Nordrhein-Westfalen Schulwesen; Sekten Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition ist von diesem an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet worden. Der Petent fordert ein Verbot von Nachhilfeorganisationen, die von der Scientology-Organisation betrieben werden. Diese strebe seiner Ansicht nach weiterhin aktiv danach, ihre demokratiefeindlichen und menschenverachtenden Ziele zu verwirklichen. Hierfür bediene sich Scientology auch seiner Nachhilfeorganisationen, die von außen nicht als im Sinne der Organisation indoktrinierend erkennbar seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der von dem Petenten vorgetragenen Problematik befasst und die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie dem Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages beraten. Hierzu hat er Stellungnahmen der Staatskanzlei, des Bildungsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums und des Innenministeriums eingeholt. Darüber hinaus hat er umfangreiche eigene Recherchen durchgeführt.

Nach Aussage des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages schätzten die Bundesländer die Sachlage übereinstimmend dahingehend ein, dass aufgrund der umfangreichen Präventions- und Aufklärungsarbeit weitergehende Programme derzeit nicht notwendig seien. Mit Blick auf die geringe Anzahl von Mitgliedern der Scientology-Organisation in den einzelnen Bundesländern sei nicht von einer unmittelbaren und generellen Gefährdung Jugendlicher auszugehen. Diese Bewertung wird vom Hamburger Verfassungsschutzbericht 2012 gestützt, der nachvollziehbar darstellt, dass die Mitgliederzahlen und Aktivitäten von Scientology rückläufig seien. Seit dem Beginn der Beobachtung von 1997 durch den Verfassungsschutz sei bei den Hamburger Niederlassungen ein Rückgang der Mitglieder von etwa 45 Prozent zu verzeichnen gewesen.

Das Innenministerium erläutert, dass in Schleswig-Holstein die Scientology-Organisation für eine Beobachtung nach § 6 Abs. 4 des Landesverfassungsschutzgesetzes eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Verfassungsordnung aufweisen müsste. Diese rechtlich hohen Anforderungen der sogenannten "Aggressionsklausel" führten - anders als in anderen Bundesländern - in Schleswig-Holstein dazu, dass die Scientology-Organisation nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet werde. Die Polizei ermittle nur dann, wenn ein Verstoß gegen Strafgesetze ersichtlich sei. Hierfür biete die Petition jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Die um Stellungnahme gebetene Staatskanzlei stellt fest, dass den ihr vorliegenden Unterlagen der Ständigen Interministeriellen Arbeitsgruppe "Scientology-Organisation" keine Hinweise oder Informationen und Aussagen zum Thema Scientology im Unterricht an schleswig-holsteinischen Schulen oder in der Lehrerausbildung zu entnehmen seien.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten:	•
	Gegenstand der Petition	

Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass sich seine Fachaufsicht nicht auf private Nachhilfeorganisationen erstrecke.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages betont, dass eine umfangreiche Aufklärung der Bevölkerung das geeignete Mittel im Umgang mit der Scientology-Organisation sei. Eine wesentliche Zielgruppe der Informations- und Aufklärungsarbeit sei die Schule.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein im Curriculum der Lehrerausbildung des Faches Religion das Thema Sekten explizit benannt und eine Auseinandersetzung mit neureligiösen Bewegungen ermöglicht werde. Die ausgebildeten Lehrkräfte seien befähigt, in den Fällen angemessen zu handeln und zu beraten, in denen Schülerinnen und Schüler bereits anderen Religionsgemeinschaften oder Sekten angehören oder gefährdet seien, in den Einflussbereich fundamentalistisch wirkender Bewegungen zu geraten. Besonders werde auf die Beratungsstellen der Nordelbischen Kirche hingewiesen. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein arbeite in diesem Themenfeld eng mit dem Beauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie mit der Katholischen Kirche zusammen. Durch Sensibilisierung, durch die grundsätzliche Auseinandersetzung mit Ersatzreligionen, in Gesprächen und durch das Aufzeigen von Beratungsmöglichkeiten bereite das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gut auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in diesem Themenfeld vor. Nach Wahrnehmung der Studienleiterinnen und Studienleiter des Faches Religion seien Sekten und speziell Scientology in den letzten Jahren in den Schulen nicht so bedeutsam wie noch vor zehn Jahren. Darüber hinaus werde auch in der Fortbildung die Thematik Sekten/Scientology in den letzten Jahren eher gering nachgefragt. Die Beratung von Schulen und einzelnen Lehrkräften sei durch die Landesfachberatung Religion sichergestellt. Fortbildungsveranstaltungen könnten nach Abruf bedarfsgerecht gestaltet werden.

Der Ausschuss hat sich darüber informiert, dass die meisten scientologischen Nachhilfeangebote der Organisation "Applied Scholastics" angehören. Auf deren Internetseite, die zwischenzeitlich nicht mehr erreichbar ist, wurde dargelegt, dass "Applied Scholastics" der Koordinationspunkt für die vielen auf der ganzen Welt durchgeführten Programme sei, in denen Hubbards Lerntechnologie zum Einsatz komme. Die auf dieser Seite aufgelisteten ca. 30 Institute bundesweit lassen kein dramatisches Ausmaß erkennen. Es ist aber davon auszugehen, dass vielen Eltern die Verbindung dieser Institute zu Scientology nicht bewusst ist, da ein entsprechender Hinweis sowohl auf die Organisation als auch auf "Applied Scholastics" oft fehlt.

Zwar sieht der Petitionsausschuss vor dem dargestellten Hintergrund zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen akuten parlamentarischen Handlungsbedarf. Jedoch hält er es für wichtig, dass Eltern eine mögliche Verbindung von Nachhilfeinstituten zu Scientology/Applied Scholastics, beispielsweise bei Verwendung von Büchern oder Lernmaterialien von L. Ron

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
Gegenstand der Petition		

Hubbard, besser einschätzen können. Daher bittet er das Ministerium für Bildung und Wissenschaft zu prüfen, auf welchem Wege Eltern und Schulen entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt werden können, und den Petitionsausschuss im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse und deren Umsetzung zu informieren.

2 L2120-18/224
Dithmarschen
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petentin führt aus, sie lebe seit Dezember 2009 mit einer Mitbewohnerin in einer Wohngemeinschaft. Ihre Rundfunkgeräte seien unter der Teilnehmernummer der Mitbewohnerin bei der ehemaligen Gebühreneinzugszentrale (GEZ) angemeldet worden. Die Petentin wendet sich gegen die Vorgehensweise der GEZ. Diese sei intransparent vorgegangen und habe für angegebene Rundfunkgeräte Gebühren doppelt erhoben. Ziel der Petition ist die Aufhebung der Forderung im Kulanzweg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie des Norddeutschen Rundfunks geprüft und beraten. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.

Rundfunkgebühren sind öffentlich-rechtliche Gebühren, die bis zum 31. Dezember 2012 aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben wurden. Die Anmelde- und Gebührenpflicht für Rundfunkgeräte war im bis dahin geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgelegt.

Danach galt in einer Wohngemeinschaft, dass jeder Mitbewohner seine Rundfunkempfangsgeräte (Radio, Fernseher, Radio im Kfz, internetfähiger PC) selbst anmelde- und gebührenpflichtig war. Der Norddeutsche Rundfunk (NDR) weist darauf hin, dass dies bedeute, dass die Anmelde- und Gebührenpflicht unabhängig davon bestanden habe, ob ein anderer Mitbewohner der Wohngemeinschaft auch Rundfunkgeräte angemeldet habe. Die sogenannte Gebührenfreiheit von Verheirateten habe auf Wohngemeinschaften weder direkt noch analog Anwendung gefunden, da der Gesetzgeber ausdrücklich nur die Gebührenfreiheit für Ehegatten normiert gehabt habe.

Der NDR legt dar, dass die Petentin mit ihren Rundfunkgeräten (Fernseher, Radio, PC) seit Juli 2002 als Rundfunkteilnehmerin bei der ehemaligen Gebühreneinzugszentrale angemeldet gewesen sei. Die Höhe der monatlichen Rundfunkgebühren habe 17,98 € betragen. Seit Dezember 2012 bis April 2013 habe für ihr Teilnehmerkonto eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bestanden. Die Mitbewohnerin der Petentin seit mit ihren Rundfunkgeräten (Fernseher, Radio, PC) seit November 2007 als Rundfunkteilnehmerin bei der GEZ angemeldet und zahle monatlich ebenfalls 17,98 €. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es insofern nicht zutreffend sei, dass die Mitbewohnerin auch die Gebühr für die Rundfunkgeräte der Petentin mit bezahlt habe. Ferner konnte die von der Petentin gewünschte Abmeldung ihrer Rundfunkgeräte unter ihrer Rundfunkteilnehmernummer nicht durch-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

führt werden. Nach § 4 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist eine wesentliche Voraussetzung für die Beendigung der Rundfunkgebührenpflicht, dass Rundfunkgeräte tatsächlich nicht mehr zum Empfang bereitgehalten werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Geräte auch wirklich dauerhaft entfernt und nicht wieder ersetzt worden sind.

Da die Petentin über Rundfunkempfangsgeräte verfügt hat, war sie nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür gebührenpflichtig. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die GEZ diesen Sachverhalt der Petentin gegenüber offenbar nicht nachvollziehbar hat darlegen können.

Zum 1. Januar 2013 ist der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag in Kraft getreten. Danach ist nur ein Beitrag pro Wohnung zu entrichten. Aufgrund dieser Regelung ist seitens der Petentin und ihrer Mitbewohnerin für die gemeinsame Wohnung nur noch ein Rundfunkbeitrag zu leisten. Der NDR Rundfunk bestätigt, dass das weitere Rundfunkteilnehmerkonto bei der GEZ abgemeldet ist.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung zum Rundfunkbeitrag wurde der Petition zumindest für die Zukunft abgeholfen. Der Ausschuss bedauert, dass er dem Anliegen der Petentin für die Vergangenheit nicht förderlich sein konnte.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 L142-17/1236
Österreich
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Der Petent erhebt Vorwürfe der Rechtsbeugung und des Amtsmissbrauchs gegen die Staatsanwaltschaft Lübeck und beanstandet, dass auf seine Strafanzeigen keine Anklage erhoben worden sei. Er wirft einer Firma vor, ohne eine USamerikanische Re-Export-Genehmigung verbotenerweise Software in den Iran geliefert und hierdurch gegen § 34 Außenwirtschaftsgesetz sowie gegen die §§ 106, 108, 108 a Urheberrechtsgesetz verstoßen zu haben. Zudem hätten die Verantwortlichen der Firma die deutschen Behörden jahrelang vorsätzlich getäuscht und belogen und falschen Verdacht auf ihn gelenkt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition nach einer weiteren Gegenvorstellung des Petenten gegen den abschließenden Beschluss vom 8. Mai 2012 wieder aufgenommen und weitere Ermittlungen angestellt. Hierzu wurde eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, von seinen bisherigen Beratungsergebnissen abzuweichen. Es wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 17. Januar und 8. Mai 2012 verwiesen.

Soweit der Petent im Rahmen seiner Gegenvorstellung bezweifelt, dass hinsichtlich der Verfolgung einer möglichen Straftat nach § 164 Abs. 2 Strafgesetzbuch Verjährung eingetreten ist, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Strafanzeige des Petenten vom 10. Februar 2012 datiert. Der Generalstaatsanwalt hat die Beschwerde des Petenten gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Lübeck (Bescheid vom 15. März 2012) mit Schreiben vom 23. Mai 2012 zurückgewiesen. Danach habe die Staatsanwaltschaft Lübeck zu Recht darauf abgestellt, dass sämtliche Schreiben und Mitteilungen der Firma Dräger, aus denen der Petent einen möglichen Vorwurf der falschen Verdächtigung herleitet, aus den Jahren 2004 bis 2006 datierten. Bei Eingang der Strafanzeige im Februar 2012 sei in jedem Fall die fünfjährige Verfolgungsverjährung aus § 78 Abs. 3 Nr. 4 Strafgesetzbuch abgelaufen, sodass ein nicht behebbares Verfolgungshindernis vorliege. Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung zu keinem anderen Ergebnis und kann daher die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft nicht beanstanden.

Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass ein Klagerzwingungsverfahren des Petenten vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht gegen die Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig verworfen wurde. Weitere Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten gegen den Bescheid des Generalstaatsanwaltes vom 23. Mai 2012 wurden vom Justizministerium als unbegründet zurückgewiesen. Schließlich sei dem Petenten durch den Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Europa und Kultur ein sogenannter Schlussbescheid Ende Oktober 2012 erteilt worden.

Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, sich für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen auszusprechen. Zur Ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

meidung von Wiederholungen verweist er auf seine in dieser Sache ergangenen Beschlüsse vom 17. Januar und 8. Mai 2012. Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten haben sich nicht ergeben.

2 L142-17/1592 Lübeck Polizei; Hausdurchsuchung Der Petent beschwert sich über eine in seinem Haus erfolgte Durchsuchung. Diese sei unverhältnismäßig gewesen. Auch hätten die beteiligten Polizeibeamten sich ihm, selbst Polizeibeamter, und seiner Frau gegenüber während der Durchsuchung nicht rechtmäßig verhalten. Eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerden seien ohne Ergebnis verlaufen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie drei Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration, des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Fehlverhalten der beteiligten Behörden und Personen konnte der Petitionsausschuss mit den Mitteln seiner parlamentarischen Möglichkeiten nur in geringem Umfang feststellen.

Das Justizministerium teilt mit, dass die Hausdurchsuchung beim Petenten auf einen Beschluss des Amtsgerichts Lübeck beruhe und das Ermittlungsverfahren wegen schwerer räuberischer Erpressung gegen ihn nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt worden sei. Der bestehende Tatverdacht habe durch weitere Ermittlungen ausgeräumt werden können. Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon, dass der Petent in einer vorab durchgeführten sequenziellen Lichtbildvorlage von zwei unmittelbaren Tatzeugen nicht als Täter erkannt wurde. Das Justizministerium teilt dazu mit, dass der zuständige Staatsanwalt bei der Stellung des Antrages auf Erlass des Durchsuchungsbeschlusses auf diesen Umstand und darauf hingewiesen habe, dass die von den Tatzeugen abgegebene Täterbeschreibung dennoch hinsichtlich Größe, Alter, Statur und Bartform mit dem Erscheinungsbild des Petenten übereinstimme. Ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft sei nicht zu erkennen. Zwar sei es bedauerlich, dass der Petent einen Grundrechtseingriff habe erdulden müssen. Anhaltspunkte dafür, dass ein notwendiger Anfangsverdacht zu Unrecht angenommen worden sei, lägen jedoch nicht vor.

Da der Petent in seiner Dienstkleidung als Polizeibeamter den Ort des späteren Überfalles aufgesucht und wegen einer verlorenen Geldbörse seine Adresse dort hinterlassen hat, ist die spätere Beantragung eines Durchsuchungsbeschlusses durch die Staatsanwaltschaft für den Ausschuss befremdlich.

Die weiteren vom Petenten vorgetragenen Vorwürfe, dass den Polizeibeamten dienstliches Fehlverhalten bei den Ermittlungen, während der Hausdurchsuchung und in Gesprächen mit dem Petenten vorzuwerfen sei, eine bekannte belastende gesundheitliche Situation nicht berücksichtigt worden sei, keine angezeigte ärztliche Hinzuziehung für seine Ehefrau und das Kleinkind erfolgt sei und durch unsachgemäße Handhabung beschlagnahmte Gegenstände beschädigt worden seien, weist das Innenministerium in Abstimmung mit

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

dem Justizministerium ausdrücklich zurück. Lediglich die geschilderte, herablassend wirkende Ansprache gegenüber dem Petenten sei zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss teilt diese Ansicht und begrüßt, dass die Dienstvorgesetzten vom Innenministerium um ein mit den Beamten zu führendes Gespräch gebeten werden, solche Formen der Ansprache künftig zu unterlassen.

Das Justizministerium teilt weiter mit, dass die vom Petenten durch Strafanzeige gegen die eingesetzten Polizeibeamten wegen des Vorwurfs der Körperverletzung im Amt, der Nötigung, des Hausfriedensbruchs, der Freiheitsberaubung und der falschen Verdächtigung initiierten Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurden. Eine dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwaltes als unbegründet zurückgewiesen. In beiden dem Ausschuss vorliegenden Bescheiden werden die Vorwürfe knapp, jedoch für den Ausschuss weitestgehend nachvollziehbar zurückgewiesen.

Dem Petitionsausschuss sind die widerstreitenden Problemlagen im vorliegenden Fall bewusst. Einerseits ging es um eine Durchsuchung bei einem Berufswaffenträger, die ihn als Täter zwar ausgeschlossen hat, er jedoch durch die Durchsuchung andererseits erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen musste. Dem Ausschuss ist es jedoch nicht möglich, im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten diese widerstreitenden Problemlagen und differierenden Angaben aufzuklären.

3 L2121-18/111SegebergStrafvollzug;Vollzugslockerungen

Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich über das Verhalten einer namentlich genannten Abteilungsleiterin und begehrt Vollzugslockerungen. Darüber hinaus moniert er, dass eine Vollzugsplankonferenz statt im Februar erst im August stattgefunden habe und ihm der Zugang zu einer externen Suchthilfegruppe verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

Das Justizministerium führt aus, dass Vollzugslockerungen nach § 11 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz nur anzuordnen seien, wenn nicht zu befürchten sei, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde. Das Ministerium legt in ausführlicher und für den Ausschuss nachvollziehbarer Begründung dar, dass beim Petenten Missbrauchsbefürchtungen im Falle der Genehmigung von unüberwachten vollzuglichen Lockerungen bestünden. Gründe hierfür seien die nicht ausreichend behandelte Alkoholproblematik des Petenten, das bisher vielfach gezeigte Bewährungsversagen sowie der hohe Strafrest.

Der Zugang zur externen Suchtberatung Blau-Kreuz-Gruppe sei abgelehnt worden, da eine regelmäßige Teilnahme in den Abendstunden im Beisein zweier Bediensteter sowohl perso-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

nell als auch organisatorisch nicht möglich sei. Zudem stünde die Anwesenheit der Bediensteten während der Gruppensitzung dem Therapiekonzept entgegen. Die Teilnahme an den Gruppentreffen der Anonymen Alkoholiker innerhalb der Justizvollzugsanstalt sei vom Petenten mit der Begründung, dass keine Unterstützung durch einen Arzt oder Psychologen erfolge, abgelehnt worden. Das Justizministerium betont, dass der Petent jederzeit den Anstaltsarzt oder die Anstaltspsychologin konsultieren könne.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium darin überein, dass im Verhalten der Abteilungsleiterin keine Dienstpflichtverletzung zu erkennen ist. In einer ergänzenden Stellungnahme stellt das Ministerium zudem nachvollziehbar dar, weshalb die Fortschreibung des Vollzugsplanes längere Zeit in Anspruch genommen hat.

4 L2121-18/112
Rendsburg-Eckernförde
Staatsanwaltschaft;
Tierschutz

Die Petenten beschweren sich über eine auf ihrer Hofstelle stattgefundene Durchsuchung und anschließende Beschlagnahme von zahlreichen Pferden, Ponys, Schweinen, Hasen und einem Kalb. Die Tiere hätten sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befunden, was die anwesenden Tierärzte auch bestätigt hätten. Durch die unsachgemäße Beschlagnahme seien viele Tiere verletzt worden. Auch sei es zu körperlichen Übergriffen gegenüber den anwesenden Familienangehörigen gekommen. Die Beschlagnahme und anschließende Veräußerung der Tiere, angeblich weit unter dem Schlachtpreis, bedrohe die Existenz der Petenten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa, des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung mehrfach geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel wiederholt um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss konnte im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten Fehlverhalten der beteiligten Behörden und Personen nur in geringem Umfang erkennen.

Das Justizministerium teilt mit, dass gegen die Petenten wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen sechs weitere Beschuldigte wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung ermittelt werde. Das Ministerium stellt weiter die zur Durchsuchung geführten Verdachtsmomente dar und erläutert, dass die Durchsuchung auf einem Beschluss des Amtsgerichts Kiel beruhe. Bei der Durchsuchung seien eklatante Verstöße bei weit als mehr 30 Tieren von anwesenden Tierärzten festgestellt worden, weshalb auch sämtliche anderen Tiere sichergestellt worden seien

Aus den beigezogenen Unterlagen zeigt sich für den Ausschuss, dass es im Rahmen der beanstandeten Durchsuchung über die der Veterinäraufsicht bereits bekannten und in einem laufenden Verwaltungsverfahren bearbeiteten tierschutzrechtlichen Verstöße Erkenntnisse zu einer Vielzahl weiterer Ver-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

stöße erlangt wurden. Die unterbliebene tierärztliche Versorgung von Pferden und einer Kuh, der mangelhafte Ernährungszustand von Fohlen und Schweinen sowie die Haltungsbedingungen für Ferkel ließen für die begutachtenden Veterinäre den Schluss zu, dass die davon betroffenen Tiere länger anhaltenden und mehr als nur geringfügigen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt waren.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Beschwerden der Petenten gegen die vorläufige Sicherstellung mit Beschluss des Landgerichts Kiel Ende Januar 2012 zurückgewiesen wurden. Das Landgericht teilte dabei die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft Kiel, dass als Objekt der späteren Einziehung und damit der Sicherstellung nicht nur diejenigen Tiere in Betracht kämen, die konkret strafrechtsrelevant misshandelt worden seien, sondern auch solche Tiere der Petenten, bei denen aufgrund nachvollziehbarer Tatsachen die Gefahr bestehe, dass sie ebenfalls das Opfer rechtswidriger Taten werden könnten. Dem Urteil ist weiter zu entnehmen, dass, nachdem über einen Zeitraum von etwa drei Monaten von dem Veterinäramt und verschiedenen Tierärzten die unzureichende Haltung, Pflege und ärztliche Versorgung von Pferden festgestellt worden seien, die begründete Sorge bestehe, dass auch die derzeit gesunden Pferde dort nicht hinreichend versorgt würden.

Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, in laufende oder abgeschlossene gerichtliche Verfahren einzugreifen. Eine Beurteilung, ob die Sicherstellung sämtlicher Tiere sowie der Kaninchen der Enkelkinder der Petenten verhältnismäßig war, entzieht sich daher der Bewertung des Ausschusses.

Hinsichtlich der Durchführung der Durchsuchung und Sicherstellung teilt das Justizministerium mit, dass die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten mehrfach auf einen tiergerechten Umgang mit den angetroffenen Tieren hingewiesen worden seien. Das Verladen der Tiere sei durch im Umgang mit Pferden erfahrene Transporteure beziehungsweise durch Reitstallinhaber sowie Turnier- und Berufsreiter erfolgt.

Die von den Petenten geäußerten Vorwürfe und sich daraus ergebenden widerstreitenden Angaben sind für den Petitionsausschuss mit den ihm zur Verfügung stehenden parlamentarischen Möglichkeiten nicht aufzuklären. Gleichwohl beanstandet er das Vorgehen gegenüber den bei der Durchsuchung anwesenden Kindern. Das Sozialministerium teilt dazu mit, dass aus Sicht des Jugendamtes der Einsatz der Staatsanwaltschaft zu spät mitgeteilt worden sei, was dazu geführt habe, dass die Kinder der belastenden Situation des Großeinsatzes ausgesetzt worden seien, ohne dass mögliche Alternativen gefunden werden konnten. Zudem wird die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft als nicht kooperativ bezeichnet. Die Kinder seien sehr aufgelöst gewesen, da auch ihre Tiere beschlagnahmt und abgeholt werden sollten. Eine Kommunikation über diesen Sachverhalt sei von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden.

Der Ausschuss begrüßt das konstruktive Vorgehen des zuständigen Jugendamtes und nimmt zur Kenntnis, dass eine eingesetzte ambulante Krisenintervention nach kurzer Zeit erfolgreich beendet worden sei. Die Wohnsituation habe sich

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

verbessert, und mit der Familie seien Wege für mögliche Belastungssituationen erarbeitet worden.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass vor der jeweiligen Notveräußerung jedes Tier von qualifizierten Gutachtern in seinem Wert taxiert worden sei. Zu den von den Petenten erstatteten Strafanzeigen teilt das Justizministerium mit, dass hinsichtlich sämtlicher Vorwürfe Verfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz und entsprechende Ermittlungen eingeleitet worden seien.

Gleichwohl missbilligt der Ausschuss nachdrücklich, dass die Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft insbesondere mit dem Wohl der anwesenden Kinder nicht in Einklang stand und darüber hinaus eine Kooperation mit den dafür zuständigen Mitarbeitern des Jugendamtes auch nicht erfolgte.

5 L2121-18/148
Stormarn
Gerichtswesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin wohnt in Schleswig-Holstein und ist zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Richterin an einem Amtsgericht in Thüringen. Sie pendele jede Woche nach Thüringen und begehre daher eine Anstellung an einem Amtsgericht in Schleswig-Holstein. Ihr Antrag auf Versetzung beim Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein sei unter Bezugnahme auf ihr Alter negativ beschieden worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa unter Beteiligung des Finanzministeriums beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin sich erfolgreich auf eine ausgeschriebene Stelle an einem Amtsgericht in Schleswig-Holstein beworben hat und mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in den Geschäftsbereich des Justizministeriums versetzt wurde. Die Petition hat sich daher im Sinne der Petentin erledigt.

- 6 L2120-18/179NiedersachsenKunst und Kultur; Weltkulturerbe
- 7 L2120-18/225 Sonstiges
- 8 L2120-18/356 Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe
- 9 L2120-18/365 Kunst und Kultur; Weltkulturerbe
- 10 L2120-18/395 Kunst und Kultur; Kulturerbesiegel
- 11 L2120-18/405 Kunst und Kultur; Welterbe
- 12 L2120-18/413 Kunst und Kultur; Welterbe
- 13 **L2120-18/419 Kunst und Kultur**

Der Petent wendet sich gegen die Streichung der Schlosskappelle Gottorf von der Vorschlagsliste für das UNESCO Weltkulturerbe und ist der Auffassung, dass Nordfriesland als Kulturregion und Friesisch sowie die Inseln Helgoland und Pellworm UNESCO Welterbe werden sollten. Die Werke der "Gebrüder Mann", von Theodor Storm und Willy Brandt sollten UNESCO Weltdokumentenerbe werden und die von Emil Nolde immaterielles Weltkulturerbe. Das Europäische Kulturerbesiegel sollten Friedrichstadt sowie die Bonn-Kopenhagener Erklärung erhalten. Das Morsumkliff und die Wakenitz sollten als UNESCO Weltnaturerbe ausgewiesen und eine zentrale Dokumentationsstelle über den Nationalsozialismus eingerichtet werden. Ferner wendet sich der Petent gegen eine "Strandstraßenbahn" von Timmendorfer Strand nach Boltenhagen, wünscht eine "Reaktivierung" der Bahnstrecke nach Kappeln, eine "Stadtbahn für Flensburg-Sonderburg" und eine "Elektrifizierung der Marschbahn". Wiederholt fordert er den Wiederaufbau der Inselbahnen auf Sylt und Amrum und eine Inselbahn auf Föhr.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

- 14 L2120-18/441 Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe
- 15 L2120-18/486 Kunst und Kultur; Dokumentationszentrum
- 16 L2120-18/608 Kunst und Kultur; Kulturerbesiegel

17 L2121-18/204 Lübeck Strafvollzug; Sanktionen, Urinkontrolle Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit von Oktober 2012 bis Juni 2013 eingereichten Petitionen, mit denen der Petent unter anderem möchte, dass bestimmte Regionen sowie Naturbereiche und schriftstellerische Werke UNESCO Welterbe beziehungsweise Bahnverbindungen (wieder) eingerichtet werden, zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung ab.

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich über die Durchführung einer Urinkontrolle. Die Vorgabe, dass die Abgabe des Urins innerhalb einer Stunde zu erfolgen habe und die Nichtabgabe als Verweigerung gelte, stehe nicht im Einklang mit Vorgaben des Gesetzes und einem Grundsatzurteil des Kammergerichts Berlin vom 1. September 2011. Aufgrund der Nichtabgabe sei ihm unberechtigterweise eine Disziplinarmaßnahme auferlegt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er kann der Petition dem Grunde nach nicht abhelfen.

Aufgrund einer für den Ausschuss vom Justizministerium nachvollziehbar dargelegten vorhandenen Suchtproblematik bei dem Petenten kann der Ausschuss die Anordnung der Urinkontrolle nicht beanstanden. Das Justizministerium verweist in diesem Zusammenhang auf § 56 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz. Danach hat der Gefangene die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Davon ist auch die Abgabe von Urinproben bei einem in der Vergangenheit mit Drogenkonsum aufgefallenen Gefangenen umfasst.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass Drogen und deren Konsum ein großes Problem in den Justizvollzugsanstalten sind, da Inhaftierte, die Drogen konsumieren, ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der vom Petenten benannte Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 1. September 2011 (Az.: 2 Ws 383/11 Vollz) liegt dem Ausschuss vor. Das Ministerium legt auch hier für den Ausschuss nachvollziehbar dar, weshalb die im Beschluss ausgeführten Kriterien auf den Fall des Petenten nicht umfänglich übertragen werden können und die Nichtabgabe als Verweigerung gewertet wurde.

Gleichwohl nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt zukünftig bei Urinkontrollen Gefangenen nach organisatorischen Möglichkeiten mindestens zwei Stunden für die Urinabgabe einräume. Hinsichtlich der Einnahme einer Markerflüssigkeit, die anschließend in der Urinprobe nachweisbar ist, könnten Gefangene diese Möglichkeit nunmehr auch nutzen, wenn sie zum Zeitpunkt der Urinkontrolle ohne Bezug auf die hierbei grundsätzlich vor-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

gesehene Beaufsichtigung angeben, keine Urinprobe abgeben zu können. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss auf die Mitteilung des Ministeriums hin, dass die Gefangenen die Kosten für den Marker, derzeit 12 €, zu tragenhätten, da ihnen eine kostenneutrale Möglichkeit zur Verfügung stehe.

18 L2121-18/325
Niedersachsen
Strafvollzug;
Fernsehempfang

Der Petent ist Geschäftsführer eines gemeinnützigen Vereins evangelischer Christen. Er wendet sich für einen Strafgefangenen an den Petitionsausschuss und bittet um Freischaltung des Fernsehsenders "Bibel-TV" in der Justizvollzugsanstalt Lübeck und möglichst auch den anderen Haftanstalten des Landes Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Stellungnahme liegen Berichte der Justizvollzugsanstalten Neumünster, Lübeck, Kiel, Flensburg und Itzehoe sowie der Jugendanstalt Schleswig und der Jugendarrestanstalt Moltsfelde zugrunde. Der Petitionsausschuss sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf im Sinne der Petition.

Das Justizministerium führt aus, dass nach § 69 Strafvollzugsgesetz Gefangene am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen könnten. Die Sendungen seien so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt würden.

In den Justizvollzugsanstalten Neumünster, Lübeck und Kiel werde der Sender "Bibel-TV" nicht angeboten. Die vorhandenen Kapazitäten der frei wählbaren Sender reichten nicht aus, um sämtliche Wünsche der Gefangenen zu berücksichtigen. Insgesamt stünden den Gefangenen in den drei großen Haftanstalten zwischen 17 und 34 TV-Sender zur Verfügung. In der Justizvollzugsanstalt Kiel habe bisher kein Gefangener den Wunsch geäußert, den TV-Sender "Bibel-TV" empfangen zu können. Bei der Abstimmung in der Justizvollzugsanstalt Lübeck über die Belegung der frei wählbaren Sender sei zwar der Wunsch geäußert worden, "Bibel-TV" freizuschalten, unter den Gefangenen habe es dafür jedoch nicht die erforderliche Mehrheit gegeben. Neben den 26 voreingestellten Sendern seien die frei belegbaren acht Sendeplätze mit fremdsprachigen Sendern belegt worden. Diese Verteilung ist im Petitionsausschuss aufgrund der Verschiedenheit der unter den Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck vertretenen Nationalitäten nachvollziehbar.

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Flensburg und der Jugendanstalt Schleswig sei eine Freischaltung dort grundsätzlich möglich, es habe bisher jedoch kein Gefangener einen derartigen Wunsch geäußert. In der Jugendarrestanstalt Moltsfelde werde darüber hinaus aus pädagogischen Gründen der Empfang von TV-Sendern nicht angeboten.

Nach Auskunft des Justizministeriums ist lediglich in der Justizvollzugsanstalt Itzehoe der Sender "Bibel-TV" für die Gefangenen freigeschaltet.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in allen Vollzugseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein die Auswahl der empfangbaren TV-Sender in enger Abstimmung mit der jeweiligen Gefangenenmitverantwortung erfolgt. Der Ausschuss hält es für wichtig, die Ausrichtung der TV-Sender den Bedürfnissen jeder einzelnen Vollzugseinrichtung anzupassen und keine generelle Vorgabe zu machen.

In der Gesamtheit kann der Ausschuss darüber hinaus keinen ausreichenden Bedarf erkennen, der eine flächendeckende Freischaltung des Senders "Bibel-TV" in sämtlichen Vollzugseinrichtungen rechtfertigen würde.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass insbesondere die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zu bestimmten Anlässen kirchliche Sendungen ausstrahlen. Zudem haben einige Radiosender spezielle seelsorgerische Sendungen im Programm. Interessierten Gefangenen steht darüber hinaus das seelsorgerische Betreuungsangebot der Anstaltsgeistlichen zur Verfügung.

19 L2121-18/408
Segeberg
Gerichtswesen;
Dienstaufsicht

Der Petent beschwert sich über namentlich genannte Rechtspfleger eines Amtsgerichts im Zusammenhang mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss hat seine Ermittlungen abgeschlossen und nach eingehender Prüfung kein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten der betroffenen Rechtspfleger feststellen können.

Der Ausschuss verweist hinsichtlich der Tätigkeit von Rechtspflegern auf § 9 Rechtspflegergesetz, wonach Rechtspfleger sachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden sind. Eine inhaltliche Überprüfung ist ausschließlich in dem im jeweiligen Vorgang vorgesehenen Rechtsmittelverfahren möglich.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten mitgeteilt wurde, dass hinsichtlich des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in der Sache der Rechtsweg ausgeschöpft und eine Aufhebung des Beschlusses nicht möglich ist. Eine Überprüfung der in dieser Sache und anderen Rechtsstreitigkeiten des Petenten ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Ausschuss insoweit auf seine Beschlüsse vom 6. Mai 2008 und 17. März 2009. Gerichtliche Entscheidungen können darüber hinaus nicht im Wege der Dienstaufsicht inhaltlich geprüft, abgeändert oder aufgehoben werden.

Soweit der Petent ein Vorgehen des Ausschusses in einer Zwangsvollstreckungssache des Landgerichts Kiel begehrt, merkt der Ausschuss an, dass er weder Einflussnahme in gerichtliche Verfahren nehmen kann noch befugt ist, in privatrechtliche Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen. Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtsrelevantes Verhalten hat

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

der Ausschuss zudem nicht erkennen können.

Von einer persönlichen Anhörung des Petenten nimmt der Ausschuss Abstand, da er gegenüber dem schriftlichen Verfahren hieraus keine weitergehenden sachlichen Hinweise erwartet. Soweit der Petent Akteneinsicht bei anderen obersten Landesbehörden begehrt, weist der Petitionsausschuss erneut auf die Möglichkeit hin, diese bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Hinsichtlich der bisher nur mündlichen Anfrage zur Einsichtnahme in die Petitionsakte betont der Ausschuss, dass diese aufgrund des Petitionsgeheimnisses nicht gewährt werden kann. Petitionsakten unterliegen nach § 13 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages der Geheimhaltung.

Die Anzeige und Verfolgung von Straftaten gehört ferner nicht zu den von der Verfassung vorgegebenen Aufgaben des Petitionsausschusses. Diese obliegt den Staatsanwaltschaften als Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden.

Der Petitionsausschuss schließt die Beratung der Petition ab. Er behält sich vor, weitere Schreiben des Petenten in dieser Angelegenheit nicht mehr zu beantworten.

20 L2121-18/457
Steinburg
Personalwesen; Justizvollzug

Die Petentin begehrt die Einstellung in den allgemeinen Vollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein. Sie habe sich bereits mehrfach beworben, jedoch nur Absagen erhalten, die für sie nicht nachvollziehbar seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Er kann dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein.

Das Justizministerium stellt für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dar, weshalb die Petentin bisher nicht bei dem Auswahlverfahren in den Vorbereitungsdienst für den Laufbahnzweig allgemeiner Vollzugsdienst berücksichtigt werden konnte. Voraussetzung sei ein Hauptschulabschluss und der Abschluss einer für die Laufbahn förderlichen Berufsausbildung, beziehungsweise eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder einem als gleichwertig anerkannten Bildungsstand. In Anbetracht der relativ geringen Anzahl an Stellen, die zu besetzen seien, und der hohen Anzahl an Bewerbungen könnten nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zu diesen Tests und den anschließenden persönlichen Gesprächen eingeladen werden. Eingeladen würden die Bewerberinnen und Bewerber mit guten Zeugnissen und den besten Chancen, die Tests zu bestehen (Bestenauslese). Auch Bewerberinnen und Bewerber, die eine förderliche Berufsqualifikation aufwiesen, könnten im weiteren Auswahlverfahren bevorzugt berücksichtigt werden. Eine solche Berufsqualifikation könne zum Beispiel die einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters sein. Die abgeschlossene Berufsausbildung der Petentin sei keine solche förderliche Ausbildung. Unter Berücksichtigung objektiver Bewertungskriterien habe die Bewerbung der Petentin bisher keine Berücksichtigung in weiteren Auswahlverfahren finden können. Nach Durchsicht der Bewerbungsunterla-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

gen der Petentin kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Ministeriums nicht beanstanden.

Zur näheren Erläuterung wird der Petentin die Stellungnahme des Justizministeriums zur Verfügung gestellt.

21 L2121-18/504
Kiel
Strafvollzug;
Vollzugslockerungen

Der Petent ist Strafgefangener. Er begehrt Vollzugslockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Aufgrund der erst kurzen Inhaftierung des Petenten ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt Kiel umfangreiche Hilfsangebote wie eine psychosoziale Betreuung, Kontakt zur Schuldnerberatung, Gespräche mit dem Anstaltspastor, dem Anstaltsarzt, der Psychologin der Anstalt und den zuständigen Abteilungsbeamten eröffnet wurden. Der Petent nimmt die Hilfsangebote umfassend in Anspruch.

Der Ausschuss begrüßt, dass dem Petenten noch während der laufenden Vollzugsplanung am 11. Tag seines Aufenthaltes in der Haftanstalt eine Arbeit als Büchereiarbeiter sowie aufgrund seiner Platzangst ein größerer Haftraum zugewiesen worden sei. Das Ministerium teilt mit, dass dem Petenten zudem bereits zu einem auswärtigen Termin eine Ausführung genehmigt worden sei. Das Ministerium verdeutlicht, dass die bisherige Haft des Petenten durch sehr angepasstes und ruhiges Verhalten geprägt sei. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt daher auch im Rahmen der noch nicht abgeschlossenen Vollzugsplanung das positive Verhalten des Petenten umfassend würdigen wird.

Die vom Petenten kritisierte Verlegung von einer Justizvollzugsanstalt in eine andere hat das Justizministerium für den Petitionsausschuss nachvollziehbar begründet.

22 L2121-18/560
Ostholstein
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Der Petent wendet sich für einen seiner Angestellten, einen Monteur und Kundendienstmitarbeiter, an den Petitionsausschuss. Diesem sei der Führerschein entzogen worden. Der Firma des Petenten entstünden durch die Bereitstellung eines zusätzlichen Fahrers hohe Kosten. Er bittet um schnelle Rückgabe des Führerscheins.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten

Dem Petitionsausschuss ist es unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt, dem Petenten als Dritten gegenüber näher auf die Einzelheiten der Stellungnahme einzu-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gehen. Er kann nachvollziehen, dass sich die Situation für den Petenten als unbefriedigend darstellt. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass sich im Laufe der Prüfung keine Anhaltspunkte für staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten ergeben haben. Er kann die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis des Petitionsbegünstigten daher nicht beanstanden.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

1 L2121-18/345 Segeberg

Schulwesen;

bundeseinheitliche gymnasiale Oberstufe Die Petentin regt mit ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten und von diesem zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleiteten Petition die Schaffung einer bundeseinheitlichen gymnasialen Oberstufe an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.

Das Bildungsministerium verweist in seiner Stellungnahme auf Artikel 30 Grundgesetz, demzufolge die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben Ländersache sei, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung treffe oder zulasse. Ausnahmen von dieser grundgesetzlichen Regelung seien für den Bereich der schulischen Bildungsplanung in Artikel 91 b Abs. 2 Grundgesetz beschrieben. Danach könnten Bund und Länder aufgrund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken. Das Ministerium betont, dass danach zentrale Vorgaben zur Organisation einer Schulform oder der Oberstufe Länderrecht verletzen würden.

Gleichfalls sei eine von der Petentin gewünschte Einrichtung einer bundeseinheitlichen gymnasialen Oberstufe nicht erforderlich, da es durch die Kultusministerkonferenz Vereinbarungen zu zentralen Handlungsfeldern gebe, um in allen Ländern vergleichbare Bedingungen und Anforderungen zu schaffen. Diese dienten zudem der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen. Ziel der zwischen den Ländern ausgehandelten Rahmenvorgaben sei die Gleichwertigkeit, nicht jedoch die Gleichartigkeit von Maßnahmen.

Das Bildungsministerium stellt ausführlich im Bereich der Sekundarstufen I und II bestehende Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz dar. Auch gebe es vereinbarte Bildungsstandards für die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch/Französisch, um unter anderem eine Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse unter den Ländern zu ermöglichen. Eine vergleichbare Erarbeitung von Bildungsstandards für die Fächer Biologie, Chemie und Physik sei beabsichtigt. Der Stellungnahme des Bildungsministeriums ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Oktober 2012 "Bildungsstandard im Fach Deutsch für die Allgemeine Hochschulreife" beigefügt, die der Petitionsausschuss der Petentin zusammen mit der Stellungnahme zur näheren Information zur Verfügung stellt.

Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 in Kernfächern ein zentraler bundesweiter Aufgabenpool für das schriftliche Abitur zur Verfügung stehe. Zudem würden ab 2014 in sechs Bundesländern, darunter Schleswig-Holstein, im Abitur gemeinsam

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gestellte (Teil-)Aufgaben eingesetzt. Aufgrund der umfassenden Anstrengungen, eine Vergleichbarkeit der Abiturnoten zwischen den Ländern unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und Beibehaltung ihrer Gestaltungsfreiräume und regionaler Unterschiede herbeizuführen, sieht der Ausschuss keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf. Er unterstützt den begonnenen Austauschund Abstimmungsprozess zwischen den Ländern.

L2121-18/383
 Flensburg
 Aus- und Weiterbildung,
 Berufsausbildungsbeihilfe

Die Petentin fordert, die Ausbildung Jugendlicher, die zum Blockunterricht in weiter entfernte Orte fahren müssen, wieder finanziell zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petition aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.

Das Bildungsministerium erläutert, dass zur Sicherstellung eines fachlich differenzierten Berufsschulunterrichts für Berufe, für die aufgrund einer geringen Zahl von Auszubildenden in einem Ausbildungsberuf eine Beschulung vor Ort oder in täglich erreichbarer Entfernung nicht möglich sei, überregionale Fachklassen angeboten würden. Dort finde Blockunterricht statt. Ein Zuschuss für Fahrt- und Unterbringungskosten, die für die Teilnahme am Blockunterricht entstünden, könne den Auszubildenden im Rahmen der Förderung der Berufsausbildung nach der gegenwärtigen Bundesrechtslage nicht gewährt werden, da nach § 65 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung) eine Förderung allein für die Zeit des Berufsschulunterrichts in Blockform ausgeschlossen sei.

In Schleswig-Holstein gebe es derzeit keine landesrechtliche Regelung für die Zahlung entsprechender Zuschüsse. Eine bundesweite Abfrage aus dem Jahr 2010 habe ergeben, dass von neun Bundesländern Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt würden, während sieben Bundesländer keine Zuschüsse gewährten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansatz im Landeshaushalt von Schleswig-Holstein für eine Kostenübernahme derzeit nicht vorhanden ist. Er begrüßt, dass bislang einige Kreise und kreisfreie Städte bei notwendiger auswärtiger Unterbringung auf freiwilliger Basis einen Internatskostenzuschuss anlässlich des Berufsschulbesuches gewährten. Nach Mitteilung des Bildungsministeriums bestehe eine rechtliche Verpflichtung zur Kostenübernahme nicht. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen. Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss das Bildungsministerium im Nachgang zur Petition um ergänzende Stellungnahme, in welchem Umfang Kosten anfallen würden, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Übernahme bestehen würde.

Der Petent begehrt die Abschaffung des Religionsunterrichts als ordentliches Schulfach und wünscht stattdessen eine Ausgestaltung als Wahlfach. Im Gegenzug solle Philoso-

3 L2121-18/388 Ostholstein

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Schulwesen, Religionsunterricht

phie/Ethik im Schulgesetz als ordentliches Pflichtlehrfach angeboten werden. Zudem solle die Landesregierung keine weiteren Staatsverträge mit Religionsgemeinschaften schließen sowie bestehende Staatsverträge überprüfen und diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Zu seiner Beratung des Anliegens hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beigezogen. Der Petitionsausschuss nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition, soweit diese verständlich ist, Abstand.

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Eine Änderung des Schulgesetzes nach den Vorstellungen des Petenten ist daher nicht möglich. Das Bildungsministerium erläutert, dass auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften als konfessioneller Religionsunterricht erteilt werde. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnähmen, erhielten stattdessen Philosophieunterricht auf Basis eines bereits vorliegenden Lehrplans.

Die Lehrpläne böten vielfältige Bezüge zu jeweils anderen Konfessionen und auch zu nicht christlichen Religionen an. Es werde somit ein Wissen über andere Religionen in allen Schulstufen vermittelt. Ferner sei auch die Beschäftigung mit ethischen beziehungsweise philosophischen Fragestellungen vorgesehen.

Das Bildungsministerium erläutert, dass gegenwärtig die Möglichkeiten der Weiterentwicklung zu einem konfessions- übergreifenden Religionsunterricht mit allen Beteiligten intensiv diskutiert würden. Es sei jedoch nicht beabsichtigt, die mit der evangelischen und mit der katholischen Kirche geschlossenen Staatskirchenverträge zu kündigen. Der Petitionsausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Landesregierung Gespräche mit muslimischen Verbänden führt und den Abschluss von Staatsverträgen prüft. Es liegt darüber hinaus für die 13. Tagung des Landtages im August 2013 ein Berichtsantrag gegenüber der Landesregierung vor, über den Verlauf der bisherigen Gespräche mit den muslimischen Verbänden und der allevitischen Gemeinde zu berichten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen über die bereits laufenden Gespräche im parlamentarischen Raum hinausgehenden Handlungsbedarf.

4 L2121-18/432
Plön
Schulwesen;
Schulpflicht

Der Petent begehrt mit seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten und von diesem zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petition die Abschaffung der Schulpflicht im Umfang von zwei Drittel. Zudem sollen Hausaufgaben verboten werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht sich nicht für eine Abschaffung der Schulpflicht im vom Petenten geforderten Umfang aus. Zu diesem Ergeb-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

nis kommt er nach Beratung der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft.

Einer Abschaffung der im Grundgesetz und in schulrechtlichen Vorschriften geregelten Schulpflicht hält der Ausschuss nicht für geboten. Er stimmt mit dem Bildungsministerium darin überein, dass sich die Schulpflicht im vorhandenen Umfang in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat.

Darüber hinaus sieht der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf in Bezug auf das Anliegen des Petenten.

5 L2121-18/458
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Petent beschwert sich über die Maßnahmen zur Inklusion seines schwerbehinderten Sohnes an einer Gemeinschaftsschule, die dieser zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition besucht. Ein Lehrer behandle ihn und seinen Sohn seit Jahren willkürlich und gewähre nicht den erforderlichen Nachteilsausgleich. Das Gebot der Inklusion werde nicht beachtet. Eine dagegen gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde sei durch die zuständige Schulleitung und das Bildungsministerium unsachgemäß bearbeitet worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Ein Fehlverhalten der beteiligten Lehrer und Aufsichtsbehörden konnte der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht feststellen.

Das Bildungsministerium teilt unter Bezugnahme auf das dem Petitionsausschuss vorliegende Antwortschreiben der Schulleitung zur Dienstaufsichtsbeschwerde zusammenfassend mit, dass eine sachgerechte und unvoreingenommene Prüfung erfolgt sei. Hinsichtlich möglicher dienstlicher Fehlverhalten sei der Schulleitung gegenüber vom beschuldigten Lehrer dienstlich erklärt und glaubhaft dargelegt worden, dass für den Lehrer "Integration und inklusive Bildung auch im Fach Sport selbstverständlich sei und er sich bemüht habe, dieses im Rahmen der Möglichkeiten umzusetzen". Die Schulleitung erklärt, dass es hinsichtlich der Beschulung des Sohnes des Petenten widersprechende Wahrnehmungen gebe. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent bemüht ist, für seinen schwerbehinderten Sohn eine Beschulung an einer Regelschule im Rahmen der Möglichkeiten der Inklusion durchführen zu lassen. Der Ausschuss kann jedoch mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten die vorliegenden widersprüchlichen Wahrnehmungen nicht aufklären.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schulleitung im Schreiben gegenüber dem Petenten darauf verweist, dass viele der von ihm der Dienstaufsichtsbeschwerde zugrunde gelegten Vorfälle vorab in Gesprächen unter anderem unter Einbeziehung der Kreisfachbeauftragten für körperliche und motorische Entwicklung erörtert worden seien und dass der Nachteilsausgleich wie auch der sonderpädagogische Förderplan in Zusammenarbeit mit den Eltern regelmäßig aktualisiert worden sei.

Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Das Bildungsministerium teilt darüber hinaus mit, dass die zuständige Schulaufsichtsbeamtin sowohl das dienstliche Verhalten des genannten Lehrers als auch die Frage der sachgerechten Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde erneut geprüft und keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt habe.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass an der betroffenen Gemeinschaftsschule eine Reihe von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult werden. Das Bildungsministerium teilt dazu mit, dass das Bemühen um eine inklusive Beschulung für die benannte Schule ein selbstverständlicher Auftrag sei. Darüber hinaus sei der Schulwechsel des Sohnes des Petenten das Ergebnis eines Koordinierungsgespräches zu seiner weiteren Beschulung, das im September 2012 unter Beteiligung der Eltern stattgefunden habe. Diese hätten sich für einen Schulwechsel ausgesprochen. Die vom Petenten benannte Schule habe an diesem Koordinierungsgespräch nicht teilgenommen.

Zur näheren Erläuterung stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums vom 21. Mai 2013 zur Verfügung.

6 L2121-18/516 Niedersachsen Personalwesen; Sabbatjahr Die Petentin ist Lehrerin und begehrt die Abänderung ihres bestehenden Sabbatjahrmodells.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er kann dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen. Das Bildungsministerium verdeutlicht, dass die von der Petentin gewünschte Abweichung vom gewählten Sabbatjahrmodell nach den gesetzlichen Vorgaben nicht möglich ist. Der dem Modell zugrunde liegende Erlass und auch die Hinweise zum Antrag "Teilzeit im Sabbatjahrmodell", die die Petentin mit ihrer Antragstellung unterschrieben hat, schließen einen Wechsel des Modells aus. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin das Sabbatjahrmodell mit der Folge der Bezügenachzahlung vorzeitig abbrechen und mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petentin grundsätzlich nachvollziehen. Für eine von ihr gewünschte Abänderung des Sabbatjahrmodells sieht er nach eingehender Prüfung aufgrund der eindeutigen rechtlichen Formulierung jedoch keinen Raum.

7 L2121-18/538
 Berlin
 Hochschulwesen;
 Studienplatzvergabe

Die Petentin wendet sich für ihre Tochter an den Petitionsausschuss. Diese bemühe sich seit vielen Jahren erfolglos um einen Studienplatz zunächst im vorklinischen, nunmehr im klinischen Teil für Humanmedizin in Deutschland. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Bewerbungskriterien für die Zulassung zum Studium der Human-

eintreten könnte.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

medizin und regt eine gesetzliche Neuregelung an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er kann keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.

Das Bildungsministerium erläutert in seiner Stellungnahme die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin. Da für die Zahl der Studieninteressierten nicht ausreichend Studienplätze zur Verfügung stünden, erfolge die Hochschulzulassung in einem bundesweiten zentralen Verfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung. Die Auswahlkriterien seien bundesweit einheitlich festgelegt und könnten seitens des Landes Schleswig-Holstein nicht einseitig geändert werden. Es gebe Auswahlquoten, in denen unter anderem nach der Abiturnote, nach Wartezeit und im Rahmen eines Hochschulauswahlverfahrens, in dem auch Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Berücksichtigung finden könnten, ausgewählt werde. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anerkennung von Studienleistungen jeder Universität selbst obliege. Die Annahme der Petentin, dass hierbei der Ort der Ableistung des Physikums grundsätzlich als Auswahlkriterium herangezogen wird, kann der Ausschuss somit nicht bestätigen.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass für den klinischen Teil des Humanmedizinstudiums in Deutschland weniger Plätze als für den vorklinischen Teil, der mit dem Physikum abgeschlossen wird, zur Verfügung stehen. Das Bildungsministerium führt aus, dass dafür die nach der Ärzteapprobationsordnung vorgeschriebene Ausbildung am Krankenbett im klinischen Teil ursächlich sei. Es würden daher bereits in anderen Bundesländern auch sogenannte Teilstudienplätze vergeben. In Schleswig-Holstein sei dies nicht der Fall. Diese Studienplätze seien auf die Zulassung im vorklinischen Teil beschränkt und umfassten keine Ausbildung im klinischen Teil. Studenten mit diesen Teilstudienplätzen müssten sich nach Abschluss des vorklinischen Teils erneut um eine Fortsetzung ihres Studiums an einer Hochschule bewerben. Um die begrenzt vorhandenen Studienplatzkapazitäten im klinischen Teil gebe es zudem Bewerbungen von Studieninteressierten, die ihr Medizinstudium im Ausland begonnen hätten und es in Deutschland fortsetzen möchten.

Der Petitionsausschuss kann das grundsätzliche Anliegen der Petentin nachvollziehen. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, den vorhandenen Engpass bei den Studienplätzen durch eine Änderung der Bewerbungskriterien abzumildern. Den begrenzten Ausbildungskapazitäten im klinischen Teil am Krankenbett ist ausreichend Rechnung zu tragen, um eine adäquate Ausbildung sicherzustellen.

Der Petent wendet sich gegen die vermeintliche Abschaffung des Wortes "Heimat" in der Fächerbezeichnung "Heimat- und Sachunterricht" an schleswig-holsteinischen Schulen.

8 L2121-18/548 Hessen Schulwesen; Schulfächer Lfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat.

Das Bildungsministerium bestätigt, dass ursprünglich ab 1. August 2013 die Bezeichnung des Faches "Heimat- und Sachunterricht" in "Sachunterricht" geändert werden sollte. Hintergrund sei gewesen, dass der Lehrplan nicht dem Schwerpunkt der Fächerbezeichnung entspreche, denn er enthalte keine traditionellen heimatkundlichen Themen. Lediglich in einem von sechs Lernfächern werde der Begriff "Heimat" explizit genannt. Das Ministerium weist darauf hin, dass zudem die überwiegende Mehrheit der anderen Bundesländer inzwischen die Fächerbezeichnung "Sachunterricht" verwende. Es teilt mit, dass der gegen die Änderung aufkommenden Kritik Rechnung getragen worden und der Begriff "Heimat" ab dem 1. August 2013 wieder in der neuen Fachbezeichnung "Heimat-, Welt- und Sachunterricht" enthalten sei. Zur näheren Erläuterung stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.

9 L2121-18/616
 Flensburg
 Aus- und Weiterbildung;
 Gastschulverhältnis

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei einem Antrag auf Teilnahme als Gastschülerin am Unterricht einer Berufsfachschule. Leider habe sie die für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin vorausgesetzte Sprachprüfung B2 Anfang Juli 2013 im schriftlichen Teil knapp nicht bestanden. Da die Ergebnisse der nächsten Sprachprüfung erst Mitte bis Ende Oktober vorlägen, möchte sie als Gastschülerin am bereits begonnenen Unterricht teilnehmen, um nicht allzu viel Unterrichtsstoff zu verpassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Das Bildungsministerium verdeutlicht die Bedeutung der Kommunikation als wesentlichen Bestandteil in der Ausbildung der Sozialpädagogischen Assistentin: kollegiales Teamverständnis und nicht zuletzt die Sprachentwicklung der Kinder in den Kindergärten setzten sehr gute Deutschkenntnisse voraus. Der Erfolg der eigenen Ausbildung hänge wesentlich vom Sprachverständnis ab. Die Aufnahmevoraussetzung Zertifikat B2 für Bewerberinnen mit nicht deutscher Muttersprache sei deswegen auf vielen Ebenen die Mindestvoraussetzung für den erfolgreichen Ausbildungsverlauf. Es bestätigt, dass die Petentin bei der Sprachtestung nicht die erforderlichen 60 Prozent im schriftlichen Prüfungsteil erhalten hat und daher nicht das erforderliche Zertifikat für die Aufnahme an der Berufsfachschule vorlegen konnte. Sie könne die Prüfung jedoch am 20. September 2013 nachholen. Wenn sie das Fremdsprachenzertifikat in den Herbstferien vorlege, könne sie nachrücken. Das Ministerium räumt ein, dass das

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ergebnis der Sprachprüfung jedoch erst Mitte bis Ende Oktober vorliegt.

Da sich nach Auskunft des Ministeriums circa 350 Bewerberinnen und Bewerber auf die 58 vorhandenen Plätze an der Berufsfachschule bewerben würden, seien die zu Schuljahresbeginn freigewordenen Schulplätze über die Warteliste sofort an Nachrückerinnen und Nachrücker vergeben worden, um möglichst viele Bewerberinnen und Bewerber aufnehmen zu können. Für Gastschüler sei daher kein Platz in den vollen Klassen. Die Petentin könne jedoch nach den Herbstferien den Unterrichtstoff nachholen, wenn sie bis dahin ihr B2-Zertifikat vorlege.

Der Petitionsausschuss hält es für ermutigend, dass die Petentin bereits drei Jahre nach ihrer Einreise in Deutschland über derart gute Deutschkenntnisse verfügt, dass sie den Sprachtest nur knapp nicht bestanden hat. Aufgrund der dargestellten begrenzten Ausbildungskapazitäten sieht er jedoch keine Möglichkeit, sich für eine Aufnahme als Gastschülerin auszusprechen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Innenministerium

1 L143-17/1342
Ostholstein
Bauwesen;
Immissionsschutz

Der Petent wendet sich mit dem folgenden Sachverhalt an den Petitionsausschuss: Ein sich neben seinem Wohnhaus befindender landwirtschaftlicher Betrieb habe zwei direkt neben seinem Wohnhaus stehende denkmalgeschützte Scheunen zu Schweineställen mit Spaltböden ausgebaut. Der Landwirt habe einen Lüftungsschacht ohne Filter direkt an die Grundstücksgrenze des Petenten gebaut. Der Petent führt aus, dass die Lärm- und Geruchsbelästigung aufgrund der Schweinehaltung deutlich über den zulässigen Werten liege.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass in der Petitionsangelegenheit ein Berufungsverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht anhängig ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Der Ausschuss sieht daher im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum für weitergehende Empfehlungen. Die Auffassung des Umweltministeriums, dass unabhängig von der Frage, ob das Anwesen in einen baurechtlich und einen immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Teil aufgespaltet wird, oder ob man es in der Gesamtschau als eine einzige Bundesimmissionsschutzanlage einstuft, für die Beurteilung der Geruchs- und Lärmsituation für die Nachbarn die gleichen Immissionswerte gelten, vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden. Die Immissionswerte ergeben sich aus der Geruchs-Immissionsrichtlinie und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm. Sie orientieren sich allein an der Einstufung des Gebietes als Dorfgebiet. Der Ausschuss stellt dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Umweltministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, sich nach Abschluss des Gerichtsverfahrens bei Bedarf mit einer erneuten Petition an den Ausschuss zu wenden.

2 L143-17/1608 Ostholstein Die Petenten beklagen, dass die Verkehrssicherheitsstandards und die zulässigen Verkehrslärm- und Beleuchtungsimmissionen für die unmittelbar und mittelbar betroffenen AnlieLfd. Nummer der Petition; Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Art der Erledigung
Gegenstand der Petition

Verkehrswesen; Verkehrssicherheit, Immissionsschutz ger/innen des neu entstandenen Einkaufszentrums in Ratekau nicht eingehalten würden. Mit der Inbetriebnahme des Einkaufszentrums hätten sich die Wohnqualität und das Alltagsleben der Anwohner/innen deutlich verschlechtert. Die Reihenhausanlage werde ab 5 Uhr morgens bis 22 Uhr durch Lichtwerbung und Kundenparkplatzbeleuchtung vom Einkaufszentrum angestrahlt. Dieses führe zu einer Reizüberflutung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition umfassend auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums geprüft und beraten.

Das Wirtschaftsministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass anlässlich der Petition ein Ortstermin am Einkaufszentrum in der Rosenstraße in Ratekau stattgefunden hat, an dem ein Vertreter der Polizeidirektion Lübeck, zwei Vertreter der Gemeinde Ratekau sowie eine Vertreterin der unteren Straßenverkehrsbehörde des Kreises Ostholstein teilgenommen haben. Danach seien besondere Gefahrenpotenziale im Umfeld des Einkaufszentrums aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht erkennbar gewesen. Anhaltspunkte hierfür lägen auch der Polizei nicht vor. Die Einlassung des Petenten, dass ein Großteil des Verkehrs über die Poststraße zum Einkaufszentrum gelänge, konnte vor Ort nicht beobachtet werden. Entsprechende Erfahrungen hätten weder die Vertreter der Gemeinde noch die Polizei gesammelt.

Der Petitionsausschuss vermag das Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner der Poststraße, von erhöhtem Straßenverkehr und damit von Lärm und Abgasen verschont zu bleiben, nachzuvollziehen. Dabei ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, dass es neben diesen Schutzinteressen der Anwohnerinnen und Anwohner der Poststraße auch ein gleichberechtigtes Interesse der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gibt, eine Straße im Rahmen ihres Gemeingebrauchs befahren zu dürfen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Petenten rechtsanwaltlich vertreten gegenüber der Bauaufsicht des Kreises Ostholstein erklärt haben, dass für sie die Angelegenheit aus Lichtimmissionsschutzgründen abgeschlossen sei. Die vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beabsichtigte Immissionsmessung bei den Petenten ist daher nicht mehr durchgeführt worden.

3 L2122-18/33OstholsteinKommunalabgaben;Ausbaubeiträge

Der Petent beschwert sich über die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Er möchte erreichen, dass er für eine Zweiterschließung seines gewerblich genutzten Grundstücks nicht zu Beiträgen herangezogen wird. Von der abzurechnenden Straße sei sein Grundstück durch einen Knick getrennt. Nach Auffassung der Gemeinde erfolge die Erschließung über die Zufahrt einer Trafo-Station.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

für die oberste Kommunalaufsicht zuständigen Innenministeriums mehrfach geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen hat das Innenministerium den Kreis Ostholstein als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde und die Gemeinde Grube beteiligt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde nach erneuter Prüfung des Sachverhalts an der Heranziehung des Petenten zu Erschließungsbeiträgen festhält. Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinde Grube die Erschließungsbeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhebt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewähren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss hat die Frage der Vertretbarkeit der gemeindlichen Entscheidung erörtert. Er ist wie das Innenministerium abschließend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung der Gemeinde, den Petenten zu Erschließungsbeiträgen heranzuziehen, nicht offensichtlich rechtswidrig sei. Nur eine offensichtliche Rechtswidrigkeit würde ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtfertigen. Der Petitionsausschuss empfindet das Verfahren als äußerst unbefriedigend für den Petenten. Sollte die Gemeinde ihre Entscheidung im Widerspruchsverfahren bestätigen, stellt der Petitionsausschuss dem Petenten anheim, seine Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen verwaltungsgerichtlich überprüfen zu lassen und sich hierzu rechtsanwaltlichen Rat einzuholen.

4 L2121-18/150
Ostholstein
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Unter Bezugnahme auf einen Presseartikel bittet der Petent um Unterstützung in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit. Er wendet sich gegen die drohende Abschiebung einer Familie armenischer Herkunft und setzt sich für deren Aufenthaltserlaubnisse ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Hinzuziehung zweier Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft und beraten.

Er nimmt zur Kenntnis, dass im Fall der betroffenen Familie umfangreiche Ermittlungen seitens des Innenministeriums und der beteiligten nachgeordneten Behörden erfolgt sind. Das Innenministerium teilt mit, dass nunmehr eine aufenthaltsrechtliche Option zum rechtmäßigen Verbleib der Familie im Bundesgebiet gegeben sei. Dabei obliege es der Familie selbst, die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Nach Einschätzung des Petitionsausschusses sind diese Voraussetzungen als zumutbar und verhältnismäßig einzustufen. Die Petition hat sich somit im Sinne des Petenten erledigt.

5 L2122-18/202 Segeberg Bauwesen; Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss gewandt und auf Missstände in einem Gebäude in Kaltenkirchen hingewiesen. Der Petent sei kein Mieter des Hauses, bittet aber trotzdem, die Wohnsituation zu überprüfen. Seiner Auffassung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

bauaufsichtliche Maßnahmen

nach würden Mieter in der Hausanlage gefährdet. Er habe schon selber vergeblich versucht, die Bauaufsicht des Kreises Segeberg einzuschalten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die untere Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg in Gesprächen mit der neuen Eigentümerin des Gebäudes stehen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass für das Gebäude eine deutliche Verbesserung der Situation eingetreten beziehungsweise auf den Weg gebracht worden ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg werden nach Auskunft des Innenministeriums auch weiterhin kontinuierlich und konsequent vor Ort tätig sein.

Die neue Eigentümerin hat auch weiterhin mit Vandalismus im Gebäude zu kämpfen, durch den unter anderem ein Aufzug phasenweise ausfällt. Der nach einem Brandschaden zerstörte zweite Aufzug musste komplett ausgetauscht werden und ist zwischenzeitlich ersetzt worden.

6 L2122-18/255
Pinneberg
Kommunalabgaben;
Zweitwohnungssteuer

Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung der Zweitwohnungs- und Grundsteuer für ihr Mobilheim und bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung. Sie tragen vor, das Mobilheim stehe auf zwei Rädern und vier Stelzen und habe kein festes Fundament. Im Winter sei es nicht nutzbar, weil es nur über eine kleine Gasheizung verfüge und die Wasserleitungen wegen Frostgefahr entleert werden müssten. Weil es sich damit nicht um eine herkömmliche Wohnung handele, könnten sie die Erhebung der Abgabe nicht nachvollziehen. Außerdem würden ihre Söhne zu Unrecht Jahreskurabgabe zahlen müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums geprüft und beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Dahme nunmehr eine rechtmäßige Nachtragssatzung erlassen und die Bescheide gegenüber den Petenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens aufgehoben hat. Die Zweitwohnungsteuer ist im Lichte der neuen Rechtslage festgesetzt worden. Das Finanzamt Ostholstein hat dem Einspruch der Petenten stattgegeben und das Mobilheim als "sonstiges bebautes Grundstück" bewertet. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass somit dem Anliegen der Petenten teilweise abgeholfen werden konnte.

Soweit die Petenten zusätzlich beklagen, dass ihre Söhne zu Unrecht zur Jahreskurabgabe herangezogen würden, ist dies ebenfalls vom Innenministerium geprüft worden. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Festsetzung der Gemeinde Dahme im Falle des einen Sohnes im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zwischenzeitlich aufgehoben worden ist. Die Prüfung im Fall des anderen Sohnes hingegen hat ergeben, dass sich dieser tatsächlich in

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

Dahme aufhalte und rechtmäßig zur Jahreskurabgabe herangezogen werde. Aus Sicht des Innenministeriums als oberster Kommunalaufsichtsbehörde ergeben sich keine Hinweise, dass die Festsetzung einer Jahreskurabgabe gegenüber diesem Sohn gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

7 L2121-18/294
 Ostholstein
 Ausländerangelegenheit;
 Niederlassungserlaubnis

Der Petent wendet sich in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit an den Petitionsausschuss. Er habe auf der Flucht nach Deutschland vor 21 Jahren seinen Pass verloren. Ungeachtet aller Bemühungen sei es ihm bisher nicht gelungen, neue Papiere zu erhalten. Trotz guter Integration in Deutschland und einer stabilen Lebensgemeinschaft, aus der drei Kinder hervorgegangen seien, erhalte er nur befristete Aufenthaltsgenehmigungen. Aufgrund einer lebensbedrohlichen Erkrankung wolle er die Ehe mit seiner langjährigen Partnerin schließen und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei der Erlangung der dafür erforderlichen Unterlagen beziehungsweise einer unbefristeten Aufenthaltsberechtigung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er kann dem Anliegen des Petenten insgesamt nicht förderlich sein.

Das Innenministerium teilt mit, dass der Petent seit 2001 im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen nach § 28 Aufenthaltsgesetz sei. Diese ist einem Ausländer zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn er Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Nach Mitteilung des Innenministeriums habe der Petent für alle drei gemeinsamen Kinder mit seiner Lebensgefährtin die Vaterschaft anerkannt. Die Kinder besäßen die deutsche Staatsangehörigkeit, und beide Elternteile übten das Sorgegerecht für die zwischen 1998 und 2004 geborenen Kinder gemeinsam aus.

Der Stellungnahme ist weiter zu entnehmen, dass die Staatsangehörigkeit des Petenten jedoch weitestgehend ungeklärt sei. Im Rahmen eines abschlägig entschiedenen Asylgesuchs sei er mit dem Ziel der Ausstellung eines Heimreisedokuments der nigrischen Botschaft erfolglos vorgeführt worden. Eine Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Antrages auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis könne das Innenministerium nicht abgeben, da insbesondere die finanzielle Situation, die bei der Frage der Sicherung des Lebensunterhaltes eine Rolle spiele, nicht beurteilt werde könne. Der Ausschuss nimmt begrüßend zu Kenntnis, dass die Ausländerbehörde gebeten worden sei, den Petenten dahingehend zu beraten, einen formellen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis zu stellen und ihn über die vorzulegenden Unterlagen zu informieren. Er bittet die Behörde im Rahmen vorhandener Ermessenspielräume den Antrag des Petenten wohlwollend zu prüfen.

Hinsichtlich des Wunsches des Petenten, die Ehe mit seiner Lebensgefährtin zu schließen, verweist das Innenministerium

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

darauf, dass der Petent unter anderem seine Staatsangehörigkeit und die eigene Geburt durch amtliche Dokumente beim Standesamt nachweisen müsse und nicht auf eine eidesstattliche Versicherung zurückgreifen könne. Da die Staatsangehörigkeit des Petenten nicht geklärt sei, benötige er zudem eine Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses. Diese werde vom Oberlandesgericht ausgestellt. Voraussetzung seien jedoch wiederum die beim Standesamt vorzulegenden Unterlagen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Standesamt in Abstimmung mit dem Oberlandesgericht dem Petenten geraten habe, die Botschaft des Niger in Berlin zu kontaktieren und dort einen Pass sowie die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Auch hinsichtlich einer Versorgung der langjährigen Lebenspartnerin des Petenten nach einer Eheschließung begrüßt der Ausschuss die Bemühungen des Petenten, die notwendigen Unterlagen von der Botschaft des Niger zu erhalten.

8 L2122-18/330
Nordrhein-Westfalen
Bauwesen;
Rauchwarnmelderpflicht,
Alten- und Pflegeheim

Der Petent beanstandet mit Schreiben vom 23. Januar 2013, dass der Gesetzgeber für Alten- und Pflegeheime bislang keine speziellen gesetzlichen Brandschutzvorschriften erlassen habe. Er bittet deshalb um baldigen Beschluss einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die insbesondere Rauchmelder in jedem bewohnten Heimzimmer sowie den Gemeinschaftsräumen vorschreibe. Eine automatische Brandmeldeanlage mit direkter Aufschaltung auf die Feuerwehrleitstelle sowie eine Sprinkleranlage im Rahmen des Brandschutzkonzeptes sei wünschenswert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums eingehend geprüft und beraten. Er teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen sowohl hinsichtlich ihrer Betriebskonzepte als auch in der baulichen Größenordnung und Ausgestaltung erfahrungsgemäß so vielgestaltig sind, dass sie durch den notgedrungen generalisierenden Anforderungskatalog in einer Rechtsnorm nicht ausreichend differenziert erfasst werden könnten. Ein Anforderungsniveau, welches in erster Linie auf große, komplexe Vorhaben zugeschnitten sein müsste, könne bei vergleichsweise kleinen Einrichtungen, an die brandschutztechnisch geringere Anforderungen zu stellen wären, nur sehr schwer angemessen differenziert werden.

Der Petitionsausschuss hält es daher für sachgerecht, über die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz in Altenund Pflegeheimen wie bisher in den Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage von geprüften Brandschutzkonzepten zu entscheiden. Dies ist rechtlich möglich, weil Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen "Sonderbauten" nach § 51 Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind, bei denen im Baugenehmigungsverfahren spezielle Anforderungen baulicher, anlagentechnischer oder betrieblicher Art gestellt werden können. Dazu gehören in der Genehmigungspraxis der unteren Bauaufsichtsbehör-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

den bei Alten- und Pflegeheimen mindestens die von dem Petenten geforderten vernetzten Rauchmelder sowie Alarmierungseinrichtungen, mit denen das Personal benachrichtigt wird. Ob darüber hinaus eine automatische Brandmelde- oder Sprinkleranlage erforderlich ist, sollte aus den vorstehend ausgeführten Gründen nicht generalisierend durch Sonderbauverordnung, sondern sachgerecht nur aufgrund einer genauen Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls im Baugenehmigungsverfahren entschieden werden.

9 L2122-18/358 Nordfriesland Kommunalabgaben; Ausbaubeiträge Der Petent beschwert sich über den beabsichtigten Ausbau der Straße "Amtsweg" in der Gemeinde Hattstedt, Kreis Nordfriesland, und die damit verbundene Heranziehung zu Straßenausbaubeträgen. Die Straße werde überwiegend von den Besuchern der im Amtsweg ansässigen öffentlichen Anlieger genutzt. Er könne nicht verstehen, dass der Amtsweg als Anliegerstraße eingestuft worden sei, obwohl die Straße neben der B5 die am meisten befahrene Straße in Hattstedt sei und als Haupterschließungsstraße eingestuft werden müsste.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die Prüfung der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Hattstedt keine offensichtlichen Rechtsfehler erkennen lässt. Die Satzung sieht in § 6 Abs. 4 vor, dass die Flächen von Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, um 30 v.H. erhöht werden. Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinde Hattstedt die Ausbaubeiträge im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhebt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewähren den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss ist wie das Innenministerium abschließend zu dem Ergebnis gelangt, dass offensichtliche Rechtsfehler in der Satzung nicht vorliegen. Nach der Satzung ist zwischen Anlieger-, Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen zu unterscheiden. Dabei werden bei Straßen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, 75 v.H. des beitragsfähigen Aufwands auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Hattstedt am 21. März 2013 beschlossen hat, den Gehweg nicht zu erneuern und zunächst ein Bodengutachten erstellen zu lassen, um den Aufbau der Straße zu ermitteln. Von dem Ergebnis des Bodengutachtens hängt ab, in welcher Form der Ausbau erfolgen muss.

Die Petentin wendet sich mit dem folgenden Sachverhalt an den Petitionsausschuss: Sie lebe mit ihrer Familie auf einem

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
Gegenstand der Petition		

Ordnungsangelegenheiten

kleinen Bauernhof und besitze zwei Bernhardiner-Hunde. Die Gemeinde Malente habe eine Gefährlichkeitsfeststellung für die beiden Hunde festgestellt sowie der Petentin eine Hundesteuer in Höhe von 1.700 Euro für ein Jahr angekündigt. Der Widerspruch der Petentin gegen diese Feststellung sei vom Landrat des Kreises Ostholstein mit Widerspruchsbescheid zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es nicht zu beanstanden, dass die Hunde der Petentin nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren als gefährliche Hunde eingestuft worden sind. In der Vergangenheit haben die Hunde der Petentin bereits einem anderen Hund Bissverletzungen zugefügt. Zudem ist es nach Auskunft der Gemeinde Malente bereits im Jahr 2011 zu sechs dokumentierten Vorfällen gekommen, in denen die Hunde der Petentin bereits andere Menschen angesprungen oder ein Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt. Die Gemeinde Malente hat in zwei Fällen Bußgeldbescheide erlassen.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass der Kreis Ostholstein zu keiner Zeit eine Einschläferung oder Hergabe der Hunde gefordert hat. Die Umzäunung des Grundstückes der Petentin ist die Erfüllung der Pflicht aus § 10 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren. Die Umsetzung dieser Maßnahme führt nicht zur Aufhebung der Einstufung als gefährliche Hunde.

11 L2122-18/380
Pinneberg
Landesgesetzgebung;
Sonn- und Feiertagsgesetz

Der Petent setzt sich in seiner Petition für die Abschaffung des Tanzverbots an den stillen Feiertagen ein. Er sei kein Christ und könne somit diesen Tagen auch keinen "ernsten Charakter" zuordnen. Nichtchristen sollten auch an diesen Tagen die Möglichkeit haben, Tanzveranstaltungen aufzusuchen. Die jetzige Regelung widerspreche der Trennung von Kirche und Staat und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Er fordert deshalb den Petitionsausschuss auf, sich für eine Streichung des § 6 Abs. 1 des Sonn- und Feiertagsgesetzes einzusetzen. Es handelt sich hier um eine öffentliche Petition, die am 11. März 2013 auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingestellt wurde und bis zum 19. Mai 2013 mitgezeichnet werden konnte. 226 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach eingehender Prüfung vermag sich der Petitionsausschuss nicht im Sinne der Petition für eine Abschaffung des Tanzverbots an den stillen Feiertagen einzusetzen.

Artikel 140 Grundgesetz schützt in Verbindung mit Arti-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

kel 139 Weimarer Reichsverfassung die Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Die Festsetzung von Feiertagen ist nach Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz Ländersache. Das Innenministerium unterstreicht, dass Schleswig-Holstein auf den Wandel gesellschaftlicher Wertvorstellungen bereits im Jahr 2004 mit der Novellierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes reagiert habe. Allerdings sei der besondere Schutz der stillen Feiertage Volkstrauertag, Totensonntag und Karfreitag trotz der Änderung erhalten geblieben. Dieser Schutz stelle darauf ab, ob und inwieweit eine Veranstaltung in Bezug auf Räumlichkeiten, Musik, Programm und sonstige Ausgestaltung auf den ernsten Charakter des jeweiligen stillen Feiertags Rücksicht nehme.

Der Petitionsausschuss folgt der Einschätzung des Innenministeriums, dass öffentliche Tanzveranstaltungen nach wie vor nicht dem ernsten Charakter der stillen Feiertage entsprechen. Zu den stillen Feiertagen gehören der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag, die der besonderen Schutzvorschrift des § 6 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage unterliegen.

Der Karfreitag ist ein Feiertag mit herausragender religiöser und kultureller Bedeutung, an dem die Christen des Todes Jesu Christi gedenken und die Feier der Auferstehung erwarten. Am Volkstrauertag, der kein kirchlicher Gedenktag ist, wird den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft gedacht. Der Totensonntag ist in der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Gedenktag für die Verstorbenen. Am Totensonntag nehmen sich viele Menschen Zeit für die Erinnerung an verstorbene Angehörige. Neben dem Andenken an die Verstorbenen ermutigt die Evangelische Kirche am Totensonntag zu einem bewussteren Umgang mit der Lebenszeit, die den Menschen gegeben ist.

12 L2122-18/389 Nordfriesland Wahlrecht Der Petent moniert, dass seine Ehefrau, die die dänische Staatsbürgerschaft habe und seit 1997 in Deutschland wohne, weder in Dänemark noch in Deutschland an einer Wahl teilnehmen dürfe. Der Petent wirft die Frage auf, ob diese Einstellung der Volksvertretung im vereinten Europa noch zeitgemäß sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss hält es für wichtig, dass in einem zusammenwachsenden Europa, einem Europa der Regionen, in dem die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union immer selbstverständlicher wird, Unionsbürger die Möglichkeit erhalten sollten, die Region, in der sie wohnen, zu gestalten und in öffentlichen Belangen mitzubestimmen. Nach Unterzeichnung des Maastricht-Vertrages und der darauffolgenden Änderung von Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz am 21.12.1992 haben Unionsbürger bereits das Recht, bei Gemeinde- und Kreiswahlen (sogenannte Kommunalwahlen) und an Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene teilzunehmen.

Darüber hinaus ist dieser Personenkreis für die Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt. Die Wahlberechtigten können sich aussuchen, ob sie entweder in Deutschland die deutschen Abgeordneten oder die Abgeordneten ihres Herkunftsmitgliedstaates wählen möchten.

Die Frage, ob Unionsbürger auch das Wahlrecht zur Landtagswahl erhalten sollen, wird im parlamentarischen Raum kontrovers diskutiert. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die Landesregierung aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten, das bereits bestehende aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger zu Kommunal- und Europawahlen auf den Bereich der Landtagswahlen auszuweiten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, ob eine Ausweitung mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder ob es möglicherweise grundgesetzlicher Anpassungen bedarf.

13 L2122-18/403
Schleswig-Flensburg
Bauwesen;
Baugenehmigung

Der Petent stellt in seiner Petition die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Einfamilienhauses in Frage, welches auf einem Nachbargrundstück errichtet werden soll. Dieses Einfamilienhaus erfülle nicht die Merkmale des Einfügens im Sinne des § 34 Baugesetzbuch. Die Bauaufsichtsbehörde habe ihm und seinen Nachbarn insoweit Auflagen erteilt, die von ihm auch umgesetzt worden seien. Der Petent fürchtet zudem weitere Beeinträchtigungen durch Oberflächenwasser, das von dem höher gelegenen Grundstück auf sein Grundstück ablaufe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vermag nach umfassender Prüfung auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Innenministeriums kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Grundstück des Nachbarn befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich). Eine Satzung der Gemeinde Meggerdorf legt dies nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch fest. Danach muss sich ein Vorhaben unter anderem nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Dabei kommt es nicht nur auf die Bebauung der unmittelbaren Nachbarschaft des Grundstücks an, sondern auch auf die Bebauung der weiteren Umgebung, insoweit als auch diese noch prägend auf das Grundstück einwirkt. Soweit der Petent beanstandet, dass sich das geplante Vorhaben auf dem Nachbargrundstück nicht in die Höhen der bestehenden Nachbargebäude einfügt, verweist das Innenministerium darauf, dass es auf die Geländehöhe bei einer Beurteilung nach § 34 Baugesetzbuch nicht ankomme. Bei ihrer bauplanungsrechtlichen Prüfung hat die untere Bauaufsichtsbehörde als nähere Umgebung die Bebauung beiderseits der Straße in den Blick genommen. Dort befinden sich Einfamilienhäuser mit einer typischen Konstruktionshöhe von acht bis neun Metern. Diesen Rahmen hält das auf dem Nachbargrundstück zu errichtende Gebäude mit einer Konstruktionshöhe von 8,44 m ein. Das Bauvorhaben fügt sich somit nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Ein anderer Eindruck mag aufgrund der unterschiedlichen Geländehöhen entstehen.

Angesichts des beträchtlichen Grenzabstandes und der beab-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	n; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sichtigten Anpassung der Höhenlage des Gebäudes verstößt das Vorhaben auch nicht gegen das bei einer Entscheidung nach § 34 Baugesetzbuch zu beachtende Rücksichtnahmegebot. Hinsichtlich der befürchteten Beeinträchtigung durch anfallendes Oberflächenwasser wird darauf hingewiesen, dass jeder Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Wasser ordnungsgemäß abzuleiten hat.

Nach umfassender Prüfung vermag das Innenministerium auch keine Ungleichbehandlung des Petenten mit dem beabsichtigten Bauvorhaben festzustellen. In der Baugenehmigung sind weder dem Petenten noch seinen östlich gelegenen Nachbarn Festsetzungen oder Auflagen über die Sohlenhöhe aufgegeben worden.

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Bauaufsichtsbehörde hat in der Sache nach Auffassung des Innenministeriums nicht rechts- oder zweckwidrig entschieden. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

14 L2122-18/512 Stormarn Kommunale Angelegenheiten; Reduzierung von Gemeinden

Die Petentin spricht sich in ihrer Petition für eine Gemeindegebietsreform aus. Die gegenwärtigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Lande sollten zu wenigen neuen Großgemeinden zusammengelegt werden. Nach Auffassung der Petentin seien die Kosten für Bürgermeisterwahlen und das Aufrechterhalten der lokalen Verwaltungen zu teuer. Viele Anträge an die Gemeinden würden von höherer Instanz, den Kreisen, meist anders entschieden, sodass die Gemeinden als Institution generell in Frage zu stellen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Grundgesetz sieht in Artikel 28 Abs. 2 eine Garantie für Gemeinden als auch für Kreise als Institution vor. Ein Entfallen der Kreisebene wäre somit verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Eine Zusammenlegung von Gemeinden wäre unter der Voraussetzung des Vorliegens von Gründen des öffentlichen Wohls rechtlich grundsätzlich möglich. Allerdings würde eine Gebietsreform in dem vorgeschlagenen Umfang dem Erfordernis der Gemeinwohlgerechtigkeit nicht gerecht werden. Der Vorschlag der Petentin bedeutet derart große Einheiten, dass nicht nur für die Einwohnerinnen und Einwohner die nötige Ortsnähe zur Verwaltung verloren ginge. Auch würde die Wahrnehmung eines kommunalen Ehrenamtes auf Gemeindeebene mit erheblich höherem Aufwand verbunden sein und insgesamt erschwert werden.

Soweit die Petentin das Thema Verschlankung von Verwaltungsstrukturen auf der Ebene der Gemeinden anspricht, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Großteil der Gemeinden im Lande ehrenamtlich verwaltet wird und in Ämter eingegliedert ist, die die Verwaltungsgeschäfte führen. Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform wurde die Zahl der Verwaltungen im kreisangehörigen Bereich um ein Drittel und damit erheblich reduziert. Die danach bestehenden Verwaltungsstrukturen haben sich grundsätzlich bewährt. Eine

Gemeindegebietsreform ist in der Vergangenheit bereits mehrfach im parlamentarischen Raum diskutiert worden. Danach ist parlamentarischer Konsens gewesen, dass freiwillige Fusionen ermöglicht werden sollen. Auf eine von oben verordnete Gemeindegebietsreform sollte verzichtet werden.

15 L2122-18/515
Plön
Katasterwesen;
Grenzmarken

Der Petent ist der Eigentümer eines bebauten Grundstücks in Stakendorf im Kreis Plön. Das Grundstück sei durch eine Vermessung im Jahre 1962 abgebildet worden. Der Petent beklagt "Mängel" an den Grenzmarken seines Grundstückes. Er bittet, die seiner Auffassung nach rechtsunwirksame Abmarkung seines Grundstückes von Amtswegen zu überprüfen und die Grenzmarken gegebenenfalls amtlicherseits zu entfernen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Eingabe zurückgezogen hat. Das Petitionsverfahren wird damit abgeschlossen.

16 L2122-18/525
Bayern
Kommunalaufsicht;
Familienförderung

Der Petent hat sich mit Schreiben vom 26. Mai 2013 an die Bundesländer, so auch an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, gewandt, um zu erreichen, dass sogenannte Familienkarten allen Mitgliedern einer Familie Zugang gewähren sollen und eine Beschränkung zum Beispiel hinsichtlich der Kinderzahl entfallen soll. Der Petent sehe darin eine Ungleichbehandlung von Familien mit drei oder mehreren Kindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass bei öffentlichen Einrichtungen der Kommunen die Kalkulation der Gebühr beziehungsweise auch eines privatrechtlichen Entgelts nach dem Kommunalen Abgabengesetz erfolgt. Die Preisgestaltung in privat betriebenen Einrichtungen obliegt dem jeweiligen Betreiber.

Nach § 6 des Kommunalen Abgabegesetzes sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalen Abgabegesetzes sind Ermäßigungen aus sozialen Gründen zulässig. Diese Vorschrift wendet sich an den Satzungsgeber, der allgemeine Gebührenvergünstigungen aus sozialen Gründen für eine gewisse Personengruppe (zum Beispiel Schüler, Rentner, Studenten, Familien) vorsehen kann. Der durch diese Ermäßigungen bedingte Gebührenausfall ist aus allgemeinen Deckungsmitteln der Kommune zu tragen. Ob und in welchem Umfang derartige Ermäßigungsregelungen in der Satzung vorgesehen werden, entscheidet der jeweilige Satzungsgeber.

Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Nach Artikel 19 der Landesverfassung ist der Petitionsausschuss in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Er ist wie das Innenministerium abschließend zu dem Ergebnis gelangt, dass eine offensichtliche Rechtswidrigkeit nicht vorliegt. Nur eine solche würde ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtfertigen.

17 L2122-18/533
Stormarn
Wahlrecht; Wahlalter

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen die Absenkung des Wahlalters bei Landtags- und Kommunalwahlen von 18 auf 16 Jahre. Er halte 16-jährige Personen für noch nicht wahlfähig, da sie eine noch nicht ausgereifte Persönlichkeit hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten und eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 26. April 2013 die Einführung des Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr bei Landtagswahlen beschlossen. Dieser Entscheidung gingen schriftliche und mündliche Expertenanhörungen im Innen- und Rechtsausschuss voraus, in denen auch die Erfahrungen mit dem Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr bei Kommunalwahlen eingeflossen sind.

Bereits im Jahre 1997 wurde als Ergebnis einer breiten parlamentarischen Auseinandersetzung das aktive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt. Ziel war es, Jugendliche an die Politik heranzuführen und einer wachsenden Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Es wurde seinerzeit die Auffassung vertreten, dass die auf kommunaler Ebene zu treffenden Entscheidungen aus der täglichen Anschauung für die Jugendlichen am ehesten erfassbar und einer eigenen fundierten Beurteilung durch sie zugänglich seien.

Dass ein Interesse an einer gleichberechtigten Teilhabe Jugendlicher auch an der politischen Willensbildung zu Landtagswahlen bestehe, zeigen beispielsweise das Ergebnis der Veranstaltung "Jugend im Landtag" im vergangenen Jahr, die "Juniorwahl 2012" sowie vielfältige schulische Projekte im Zusammenhang mit der Landtagswahl.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat mit seinem Gesetzesbeschluss die "Wahlmündigkeit" der jungen Menschen bejaht.

18 L2122-18/564
Niedersachsen
Landesgesetzgebung;
Hundehaltung

Der Petent, wohnhaft in Niedersachsen, setzt sich für eine Änderung des Gesetzes zur Registrierung von Hunden und zur Abschaffung des Sachkundenachweises für Hundehalter ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Im schleswig-holsteinischen Gefahrhundegesetz ist keine Regelung über einen obligatorischen Sachkundenachweis für

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

alle Hundehalterinnen und Hundehalter enthalten. Eine zentrale Registrierung von Daten aller Hunde und deren Halterinnen und Halter wird ebenfalls nicht vorgenommen. Das Innenministerium hält entsprechende Bestimmungen aus Gründen der Gefahrenabwehr für nicht erforderlich. Der Petitionsausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages, Postfach 44 07, 30044 Hannover zu wenden.

19 L2122-18/589
Dithmarschen
Landesgesetzgebung;
Rauchmelderpflicht

Der Petent wendet sich gegen die Verpflichtung in § 49 der Landesbauordnung, Rauchwarnmelder einzubauen. Seine Vermieterin lasse die beiden Rauchwarnmelder in seiner Wohnung für $5 \in j$ ährlich überprüfen. Der Petent beklagt, dass seine Wohnung bei den jährlichen Kontrollen verschmutzt werde und Rauchwarnmelder eine nutzlose teure Arbeitsbeschaffungsmaßnahme seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hält die Kritik des Petenten für unsachgemäß.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat durch Gesetz mit der verpflichtenden Einführung der Rauchwarnmelder entschieden, dass der Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung höher wiege als die Kostenlast für die Vermieter und die durch die Überprüfung verursachten Beeinträchtigungen für die Mieter.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 L2122-18/64
Berlin
Fischerei;
Fischereiabgabe,
Urlauberfischereischein

Der Petent aus Berlin wendet sich gegen Regelungen des Fischereigesetzes vom 26. Oktober 2011. Er möchte unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz erreichen, dass Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein keine Fischereiabgabe zahlen müssen, denn Schleswig-Holsteiner müssten diese Abgabe nach seiner Ansicht auch nicht bezahlen. Außerdem solle die Gültigkeit von Urlauberfischereischeinen auf drei Wochen im Jahr gekürzt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Petition mehrfach eingehend befasst. Soweit der Petent vorschlägt, von Fischereischeininhabern aus anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein keine Fischereiabgabe zu verlangen, sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine entsprechende Empfehlung. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Umweltministeriums, dass Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung der Angler in diesem Zusammenhang nicht erkennbar sind. Jeder Fischereischeininhaber müsse nach Auskunft des Umweltministeriums die Fischereiabgabe von jährlich 10 € zahlen, um in Schleswig-Holstein angeln zu dürfen, unabhängig davon, ob er in Schleswig-Holstein seinen Wohnsitz habe oder nicht.

Eine einheitliche Fischereiabgabe in den Bundesländern gebe es nicht. Dort, wo sie erhoben werde, sei sie unterschiedlich hoch, und die Abgaben würden nur im jeweiligen Bundesland zur Förderung der Fischerei und des Fischartenschutzes verwendet. Von dieser Förderung profitierten in Schleswig-Holstein auch die zahlreichen Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern, die hier angelten. Vorsichtige Schätzungen gingen von mindestens 20.000 bis 30.000 Personen jährlich aus, die weit überwiegend in den Küstengewässern Schleswig-Holsteins ihrem Hobby nachgingen.

Hinsichtlich der Anregung des Petenten, die Gültigkeitsdauer von sogenannten Urlauberfischereischeinen auf drei Wochen zu verkürzen, ist eine neue Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes in Kraft getreten. Danach können Urlauber Fischereischeine künftig nur noch zweimal für jeweils 28 Tage je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Das Merkblatt für den Urlauberfischereischein wurde wesentlich überarbeitet und mit Fotos und Zeichnungen versehen, um die Praxistauglichkeit zu verbessern. Auf gewerblichen Angelkuttern an Küstengewässern und an gewerblichen Angelteichen entfällt die Fischereischeinpflicht, wenn der Anbieter eine entsprechende Aufsichtsführung gewährleistet. Eine Fischereiabgabe ist auch in diesen Fällen zu entrichten. Bürger mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können künftig einen regulären Fischereischein des Landes Schleswig-Holstein erhalten. Die obere Fischereibehörde wird künftig Urlauberfischereischeine und die Fischereiabgabe auch in einem elektronischen Verfahren betreiben.

Der Ausschuss stellt dem Petenten die geänderte Landesver-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

ordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes zur Verfügung.

2 L2122-18/96
 Steinburg
 Immissionsschutz;
 Wacken Open Air

Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über die Lärmsituation für die Anwohner während des Wacken Open Air. Er ist der Ansicht, das Ordnungsamt fordere unzureichende Lärmschutzmaßnahmen und halte Informationen über Messergebnisse zurück. Mit einer Festsetzung zu hoher Grenzwerte missachte das Ordnungsamt Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, des Bundesumweltamtes sowie Empfehlungen für Lärmaktionspläne nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und gefährde die Gesundheit der Anwohner durch Lärmbelästigungen. Der Petent kritisiert auch, dass es immer noch keinen gültigen Flächennutzungsplan gebe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie das Innenministerium haben die Sach- und Rechtslage ermittelt und dem Petitionsausschuss unter Beteiligung des Amtes Schenefeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde umfangreich Bericht erstattet.

Der Petitionsausschuss hat bereits im Verfahren L143-16/1674 umfassend zur Problematik Stellung genommen und am 2. März 2010 einen Beschluss gefasst. Nach Kenntnisnahme der neuen ergänzenden Stellungnahmen der beteiligten Ministerien hält der Petitionsausschuss am Votum vom 2. März 2010 fest. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zur Verbesserung der Lärmsituation im Ort für das Wacken-Open-Air 2012 umfangreiche Veränderungen gegenüber den Vorjahren durchgeführt worden sind. Zur näheren Erläuterung verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 18. Dezember 2012, die er dem Petenten in der Anlage zur Verfügung stellt. Der Ausschuss begrüßt die Umsetzung dieser Maßnahmen. Sofern sich der Petent aktuell durch Lärmemissionen des Festivals beeinträchtigt sieht, kann er vom zuständigen Ordnungsamt des Amtes Schenefeld die aktuellen Messberichte beziehen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass die jeweiligen Messberichte durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume fachlich geprüft und bewertet wurden. Im Laufe der Jahre ist neben einer erkennbaren Verbesserung des Lärmschutzes auch eine Verbesserung der Qualität der Messberichte feststellbar. Messungen finden nunmehr an fünf Tagen statt, um auch Belastungen vor und nach dem dreitätigen Festival zu erfassen. Die Lärmbelästigungen lagen am Wohnort des Petenten unterhalb der Schwelle der akuten Gesundheitsgefährdung. Nach Auskunft des Innenministeriums liegt ein endgültiger Flächennutzungsplan vor. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20. August 2012 durch das Innenministerium genehmigt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent gegen Kostenerstattung Unterlagen im Ordnungsamt des Amtes Schenefeld einsehen kann. Anderenfalls könnte er einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein stellen.

2 L2122-18/199
Pinneberg
Jagdwesen;
Jagdschutz

Der Petent beschwert sich, dass eine seiner Ansicht nach nicht befugte Person ihn an einer Badestelle unter Vorlage eines Schreibens der Kreisjagdbehörde aufgefordert habe, zukünftig den zusammenhängenden Röhrichtbereich des Badesees zu meiden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss vermag den Vorgang im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht vollständig aufzuklären, gleichwohl scheint der Vorwurf des Petenten in Teilen berechtigt zu sein. Die vorliegenden Stellungnahmen weisen differierende Angaben auf.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der vom Petenten Kritisierte 1993 durch die Kreisjagdbehörde zum Jagdaufseher für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kremperheide bestellt worden ist. Ab dem 1. April 1999 war er auch Jagdpächter. Das Dokument, das ihn als Jagdaufseher auswies und auf das er sich dem Petenten gegenüber berief, hätte er daher seit April 1999 bei der Kreisjagdbehörde abgeben müssen. Dieses hat er jedoch erst 2010 getan. Den Unmut des Petenten darüber kann der Ausschuss nachvollziehen. Gleichwohl sieht der Ausschuss keinen Raum, der Petition abzuhelfen. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Strafverfahren, die aufgrund von Anzeigen des Petenten eingeleitet wurden, mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden sind

Der Petitionsausschuss weist den Petenten abschließend darauf hin, dass Schadensersatzforderungen gegen das Land Schleswig-Holstein nicht an den Petitionsausschuss zu richten sind.

4 L2122-18/391
Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht;
Grundstücksangelegenheit,
Lärmschutzwall

Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, die Einrichtung eines Lärmschutzwalls St. Jürgen in Schleswig zu prüfen. Sie befürchten, dass kontaminierter Bauschutt verbaut worden und eine Auswaschung und anschließende Einleitung in Oberflächengewässer nicht auszuschließen sei. Der Wall verlaufe nicht parallel zur B 201, wie es bei einem Lärmschutzwall sinnvoll erscheine, sondern zickzackförmig quer zur Bundesstraße. Für die Petenten stelle sich zudem die Frage, ob es Recht und Gesetz entspreche, dass ein Grundstück in exponierter Lage ohne Ausschreibung an einen Bauherrn verkauft werden könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das auch das Innenministerium beteiligt hat, geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss folgt der Einschätzung des Umweltministeriums, dass die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung des Lärmschutzwalls St. Jürgen in Schleswig nicht zu beanstanden ist. Durch umfangreiche Maßnahmen und die nachgewiesene geringe Mobilität der Schadstoffe wird sichergestellt, dass ein Austrag der vorhandenen Schadstoffe aus dem Wall verhindert wird und dass keine Beeinträchtigungen oder Gefahren für die Schutzgüter, insbesondere das Grundwasser, zu erkennen sind.

Bei den festgestellten Rissen und Löchern im Wall handelt es sich nach Auskunft der Stadt Schleswig um Setzungen und Erosionsrinnen in der Oberbodenschicht an der Walloberfläche, die in dieser Form bei neu aufgesetzten Wällen häufig auftreten. Die eigentliche Überdeckung des Wallkerns mit gering durchlässigem Boden und Bodenmaterial ist hiervon nicht betroffen und in ihrer Schutzfunktion nicht beeinträchtigt. Eine entsprechende Ausbesserung der Risse und Löcher ist bereits vorgesehen. Der Verlauf des Walls trägt auch dem Schutz eines Kleingewässers und eines Grabhügels im Umfeld des Walls Rechnung.

Der Petition wird insofern abgeholfen, als dass der Lärmschutzwall einer separaten Baugenehmigung bedarf, die nicht Bestandteil der naturschutzrechtlichen Genehmigung sein kann. Das Innenministerium hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Schleswig auf diesen Umstand hingewiesen und ein entsprechendes Tätigwerden veranlasst. Der Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, ihn über den Ausgang des Baugenehmigungsverfahrens zu unterrichten.

Soweit eine unsachgemäße Verbuchung des Kaufpreiserlöses beanstandet wird, hat das Innenministerium den Petitionsausschuss unterrichtet, dass der Kaufpreiserlös für das Grundstück direkt auf das Produktsachkonto und nicht zunächst auf ein Verwahrkonto hätte gebucht werden sollen. Nachdem im Ergebnis aber eine korrekte Verbuchung der Einnahme auf das Produktsachkonto erfolgte, folgt der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums, dass kein zu beanstandender Rechtsverstoß zu erkennen ist.

5 L2122-18/507 Plön Abfallwirtschaft Die Petenten sprechen sich in ihrer Petition gegen die Genehmigung einer Anlage zur Aufbereitung von Schlacke in der Gemeinde Rastorf durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus. Die Petenten berufen sich dabei auf einen Bebauungsplan aus dem Jahr 2006, in dem nach der Ansicht der Petenten der eindeutige Wille der Gemeinde gegen eine Schlackenaufbereitung dokumentiert worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Nach eingehender Prüfung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Für die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich zulässig ist, sind ausschließlich die Festsetzungen (Planzeichnung und textliche Festsetzung) maßgeblich. Danach sind in dem entsprechenden Gebiet Betriebe der Abfall- und Recyclingwirtschaft ausdrücklich zugelassen. Bei einer Anlage zur Schlackenaufbereitung handelt es sich um einen Betrieb der Abfallwirtschaft. Der Ausschluss der Schlackenaufbereitung im Begründungsteil des Bebauungsplanes ist rechtlich unerheblich.

Der Ausschuss vermag die Verärgerung der Petentin, dass eine Anlage genehmigt und errichtet werden konnte, die nach dem Willen der Gemeinde bauplanungsrechtlich ausgeschlossen werden sollte, sehr wohl nachzuvollziehen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist allerdings als Genehmigungsbehörde an den festsetzenden Teil des Bebauungsplanes gebunden. Insofern besteht rechtlich nicht die Möglichkeit, einen Genehmigungsantrag abzulehnen, soweit die übrigen Voraussetzungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten sind. Für das aktuelle Genehmigungsverfahren gelten die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und über die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen können.

6 L2122-18/526
Nordfriesland
Energiewirtschaft;
Förderung Baumaßnahmen

Der Petent wendet sich mit einem Vorschlag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes sowie der Einsparung fossiler Brennstoffe an den Petitionsausschuss. Der Petent schlägt vor, den insbesondere von Windkraftanlagen erzeugten Strom in Zeiten, in denen er nicht abgenommen werde, von Privathaushalten speichern zu lassen und dort zur Wärmeerzeugung zu nutzen. Der Petent schlägt eine Förderung von Fußbodenheizungen vor sowie gegebenenfalls eine Verpflichtung der Windanlagenbetreiber, ihren erzeugten Strom dorthin abzugeben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Sach- und Rechtslage der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume befasst.

Bund und Länder sind aufgrund energiewirtschaftlicher und rechtlicher Bestimmungen grundsätzlich daran gebunden, eine sichere, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität sicherzustellen. Dazu gehört auch, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Hierzu gibt es zwischen den Ländern, dem Bund und der Bundesnetzagentur sowie in Abstimmung mit den Übertragungsnetzbetreibern sowie den Netzbetreibern auf regionaler Ebene ein gesichertes Verfahren, wie aufgrund der erwarteten Erzeugungsleistung an Strom die weitere Planung zum Netzausbau und damit Si-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

cherstellung der bundesweiten Versorgung stattzufinden hat. Aufgrund dieser überregionalen Planung folgt die weitere Festlegung von Netzausbauvorhaben der Bundesregierung. Im Rahmen dieser überregionalen Planung ist für Schleswig-Holstein der Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung von besonderer Bedeutung. Im Zuge eines beschleunigten Netzausbaus ist die Nutzung der Netzkapazitäten zu optimieren und insbesondere in Schleswig-Holstein auf den zunehmenden Ausbau der Onshore-Windenergie abzustimmen. Von herausragender Bedeutung ist, dass der Ausbau der 380-kV-Leitung (Westküstentrasse) sichergestellt werden kann und den Abtransport des in Schleswig-Holstein erzeugten Onshore-Windstroms in die Verbraucherzentren im Süden zu gewährleisten. Onshore-Wind stellt einen kostengünstigen Beitrag für das Gesamtsystem auf Bundesebene dar.

Zusammenfassend hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass es im Gesamtsystem der Stromversorgung im Wesentlichen darauf ankommt, durch die Sicherstellung des Netzausbaus den erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen und entsprechend dorthin zu transportieren, wo Bedarf besteht. Dadurch wird auch zukünftig gewährleistet werden, dass eine kostengünstige Versorgung der Bevölkerung erfolgen kann. Ob dabei zukünftig auch Lösungen in privaten Haushalten – zum Beispiel Speichermöglichkeiten wie vom Petenten vorgeschlagen – eine Rolle spielen werden, ist derzeit noch offen.

7 L2122-18/549 Brandenburg Küsten- und Hochwasserschutz

Der Petent befürwortet, die Deiche an der Elbe auf der Seite Schleswig-Holsteins zu erhöhen, um die Sachschäden bei der nächsten Flut zu verhindern. Mit der Erhöhung der Deiche solle Geld sinnvoll investiert werden. Ein erhöhter Deich sei wesentlich billiger als beispielsweise Sandsäcke im Bedarfsfall aufzustapeln.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass vor dem Hintergrund des Ausmaßes des Elbehochwassers im Jahre 2002 der Elbdeich in Lauenburg bis zum Jahre 2005 entsprechend der für die Elbe festgelegten einheitlichen Bemessungsanforderungen saniert und in seinem Bestick angepasst worden ist. Der Ablauf des Hochwasserereignisses in den Jahren 2006, 2011 und aktuell in diesem Jahr belegen, dass der Deich derzeit ausreichend bemessen ist und auch sein Unterhaltungszustand die Hochwasserereignisse schadensfrei abwehren konnte. Das Gleiche trifft für die Hochwasserschutzanlagen in Geesthacht zu. Nach Auffassung des Ministeriums besteht aktuell ein hinreichender Hochwasserschutz für den schleswig-holsteinischen Elbebereich beziehungsweise auch für den gesamten Elbeabschnitt. Der Ausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.

Aus- und Neubau von Hochwasserschutzanlagen basieren auf einheitlichen, länderübergreifend abgestimmten Bemessungs-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

anforderungen. Der zusätzliche Einsatz von Sandsäcken ist als bislang immer noch effektivste Sicherungsmaßnahme im Rahmen des Katastrophenschutzes anzusehen, um auch zukünftig einem grundsätzlich bestehenden Restrisiko vorzubeugen.

Das Hochwasser an der Elbe ist am 18. Juni 2013 Thema einer Aktuellen Stunde im Schleswig-Holsteinischen Landtag gewesen. Die Debatte ist im Internet unter http://www.landtag.ltsh.de/plenumonline/juni2013/texte/01_h ochwasser aktstd.htm. abrufbar.

- 8 L2120-18/554
 Niedersachsen
 Naturschutz; Weltnaturerbe
- 9 **L2120-18/607 Naturschutz**

Der Petent wendet sich gegen die Streichung der Schlosskappelle Gottorf von der Vorschlagsliste für das UNESCO Weltkulturerbe und ist der Auffassung, dass Nordfriesland als Kulturregion und Friesisch sowie die Inseln Helgoland und Pellworm UNESCO Welterbe werden sollten. Die Werke der "Gebrüder Mann", von Theodor Storm und Willy Brandt sollten UNESCO Weltdokumentenerbe werden und die von Emil Nolde immaterielles Weltkulturerbe. Das Europäische Kulturerbesiegel sollten Friedrichstadt sowie die Bonn-Kopenhagener Erklärung erhalten. Das Morsumkliff und die Wakenitz sollten als UNESCO Weltnaturerbe ausgewiesen und eine zentrale Dokumentationsstelle über den Nationalsozialismus eingerichtet werden. Ferner wendet sich der Petent gegen eine "Strandstraßenbahn" von Timmendorfer Strand nach Boltenhagen, wünscht eine "Reaktivierung" der Bahnstrecke nach Kappeln, eine "Stadtbahn für Flensburg-Sonderburg" und eine "Elektrifizierung der Marschbahn". Wiederholt fordert er den Wiederaufbau der Inselbahnen auf Sylt und Amrum und eine Inselbahn auf Föhr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit von Oktober 2012 bis Juni 2013 eingereichten Petitionen, mit denen der Petent unter anderem möchte, dass bestimmte Regionen sowie Naturbereiche und schriftstellerische Werke UNESCO Welterbe beziehungsweise Bahnverbindungen (wieder) eingerichtet werden, zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung ab.

10 L2122-18/555
Plön
Abfallwirtschaft

Die Petenten sprechen sich in ihrer Petition gegen die Genehmigung einer Anlage zur Aufbereitung von Schlacke in der Gemeinde Rastorf durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aus. Die Petenten berufen sich dabei auf einen Bebauungsplan aus dem Jahr 2006, in dem nach der Ansicht der Petenten der eindeutige Wille der Gemeinde gegen eine Schlackenaufbereitung dokumentiert sei. Nach Auffassung der Petenten entscheide das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gegen den Gemeindewillen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Nach eingehender Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Für die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes bauplanungsrechtlich zulässig ist, sind ausschließlich die Festsetzungen (Planzeichnung und textliche Festsetzung) maßgebend. Danach sind in dem entsprechenden Gebiet Betriebe der Abfall und Recyclingwirtschaft ausdrücklich zugelassen. Bei einer Anlage zur Schlackenaufbereitung handelt es sich um einen Betrieb der Abfallwirtschaft. Der Ausschluss der Schlackenaufbereitung im Begründungsteil des Bebauungsplanes ist rechtlich unerheblich.

Der Ausschuss vermag die Verärgerung der Petenten, dass eine Anlage genehmigt und errichtet werden konnte, die nach dem Willen der Gemeinde bauplanungsrechtlich ausgeschlossen werden sollte, sehr wohl nachzuvollziehen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist allerdings als Genehmigungsbehörde an den festsetzenden Teil des Bebauungsplans gebunden. Insofern besteht rechtlich nicht die Möglichkeit, einen Genehmigungsantrag abzulehnen, soweit die übrigen Voraussetzungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eingehalten sind. Für das aktuelle Genehmigungsverfahren gelten die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und über die Festsetzung von Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass von der Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen können.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Finanzministerium

1 L2120-18/151 Lübeck Landesgesetzgebung Der Petent begehrt die Einführung einer Gesetzesgrundlage für die interne Teilung von Ansprüchen aus dem Versorgungsausgleich, wie es der Bundesgesetzgeber geregelt habe. Der Petent führt aus, er sowie seine ehemalige Ehefrau hätten sämtliche Versorgungszeiten für den Ausgleich im Beamtenverhältnis abgeleistet. Der Petent beanstandet, dass nach schleswig-holsteinischem Recht eine Realisierung der Ansprüche erst mit 67 Jahren erfolgen könne, wenn er und seine ehemalige Ehefrau als Beamte von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen würden. Dadurch würde das Land Schleswig-Holstein Beamte benachteiligen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zwei Stellungnahmen des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis wurde dem Anliegen des Petenten im Rahmen der Gesetzesauslegung entsprochen.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Durchführung der internen Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (Abwicklung zwischen Versorgungsträger und ausgleichsberechtigter Person), in Schleswig-Holstein zurzeit nicht vorgesehen sei. Daher verbleibe es bei einer auszugleichenden Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst oder Amtsverhältnis in Schleswig-Holstein bei der externen Teilung gemäß § 16 Versorgungsausgleichsgesetz (Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung).

Das Finanzministerium verweist auf § 35 Versorgungsausgleichsgesetz, bei dem es sich um eine Schutzvorschrift für Beamtinnen und Beamte, bei denen die externe Teilung durchgeführt werde, handele. Hiervon erfasst seien Beamtinnen und Beamte mit einer besonderen Altersgrenze (zum Beispiel des Polizeivollzugsdienstes, des Strafvollzugsdienstes oder der Berufsfeuerwehr) bei denen die gesetzliche Regelaltersgrenze mit Vollendung des 62. beziehungsweise 60. Lebensjahrs erreicht werde. Da diese Beamtinnen und Beamte in der Regel die zu ihren Gunsten angeordneten Versorgungsausgleichsleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erst mit Vollendung des 67. Lebensjahres vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erhielten, hätten diese Beamtinnen und Beamten durch Antragstellung beim Versorgungsträger (zum Beispiel Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein) die Möglichkeit, gemäß § 35 Versorgungsausgleichsgesetz eine Reduzierung der Kürzung der Versorgungsbezüge bis hin zur Vollaussetzung der Kürzung bis zum Beginn der Rentenzahlung zu erreichen.

Gleiches gelte nach § 35 Versorgungsausgleichsgesetz für Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt würden, wenn sie die Rente aus dem Versorgungsausgleich erst später erhalten könnten.

Der Bund-Länder-Arbeitskreis für Versorgungsfragen hat in seiner Sitzung im April 2013 beschlossen, dass auch der Bezug einer laufenden Versorgung aufgrund einer Versetzung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

in den Ruhestand auf Antrag im Rahmen des § 36 Landesbeamtengesetz als laufende Versorgung "wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze" im Sinne des § 35 Versorgungsausgleichsgesetz zu betrachten ist. Somit wird die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt, solange die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann.

Schleswig-Holstein hat sich dieser Rechtsauffassung angeschlossen. Vor diesem Hintergrund sowie der in den Stellungnahmen des Finanzministeriums dargelegten Begründung nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine Gesetzesänderung auszusprechen. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petition auf der Grundlage der nunmehr aktuellen Rechtsauffassung des Finanzministeriums abgeholfen werden kann.

2 L2120-18/160LübeckBesoldung, Versorgung;Ausgleichszahlung

Der Petent führt aus, dass seine aktive Dienstzeit als Justizvollzugsbeamter am 31. Juli 2013 ablaufe. Er begehrt eine Beibehaltung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen gemäß § 55 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein auch für Ruhestandseintritte nach dem 31. Dezember 2012. Er fühle sich durch den Wegfall der Ausgleichszahlung sowie die unterschiedliche Behandlung zu anderen Kollegen, die die Ausgleichszahlung bis zum 31. Dezember 2012 erhalten hätten, benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Raum, sich für eine Änderung der Rechtslage auszusprechen.

Das Finanzministerium führt aus, dass Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes, des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2012 in den Ruhestand treten, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge des letzten Monats, jedoch nicht über 4.091 € erhielten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent nach dieser Regelung, die er mit seiner Petition beanstandet, keinen Anspruch auf den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen mehr hat.

Das Finanzministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für Vollzugskräfte nicht zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gehöre, auch wenn sie Teil der Versorgung sei (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Juli 1979, Az. 6 B 56/79). Nach diesem Beschluss habe der Beamte, solange der Grundsatz der angemessenen Versorgung nicht verletzt werde, keinen Anspruch darauf, dass die Versorgungsverhältnisse, unter denen er eingetreten sei und Dienst

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

geleistet habe, ihm unverändert blieben. Vielmehr sei der Gesetzgeber berechtigt, die ihm zustehenden Versorgungsleistungen aus sachgerechten Gründen und unter Beachtung des Grundsatzes der Alimentationspflicht des Dienstherrn für die Zukunft herabzusetzen.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der finanzielle Ausgleich für Vollzugskräfte aufgrund der allgemeinen steigenden Lebensarbeitszeiten nicht mehr gerechtfertigt sei. Bei der Regelung sei insbesondere berücksichtigt worden, dass den betroffenen Beamtinnen und Beamten weiterhin ein gegenüber der geltenden Regelaltersgrenze um fünf Jahre vorgezogener Ruhestandseintritt ohne Versorgungsabschläge gewährt werde.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass ein Abstimmungsprozess im Ergebnis dazu geführt hat, dass der im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 17. Dezember 2010 beschlossene Wegfall dieses Ausgleichs um zwei Jahre auf den 1. Januar 2013 hinaus geschoben wurde, um dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für die damals versorgungsnahen Jahrgänge Rechnung zu tragen.

Auch vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung hat der Petitionsausschuss keinen Spielraum gesehen, sich im Laufe des Petitionsverfahrens aufgrund dieser Einzelpetition für eine Rücknahme der gesetzlichen Regelung einzusetzen. Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz beziehungsweise das Alimentationsprinzip sind durch die aktuelle Rechtslage nicht ersichtlich.

3 L2120-18/188
Rendsburg-Eckernförde
Bauwesen,
Einkommensteuer

Die Petentin wendet sich gegen die Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlung für den Veranlagungszeitraum 2012 durch das Finanzamt Eckernförde-Schleswig. Sie führt aus, ihr Ruhegehalt setze sich aus Versorgungsbezügen und Rente zusammen. Sie sei angesichts einer erfolgten Steuernachzahlung in Höhe von 1.580 € nicht in der Lage, auch nœh zusätzlich die geforderte Vorauszahlung zu leisten. Die Petentin bittet zu prüfen, inwieweit grundsätzlich eine Vorauszahlung erhoben werden dürfe und diese unumgänglich sei beziehungsweise gemildert werden könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dem Begehren der Petentin konnte entsprochen werden.

Das Finanzministerium legt dar, dass die Steuerpflichtigen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz am 10. März, 10. Juni, 10. September und am 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten haben, die sie für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden werden. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Voraussetzungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge bei der letzten Veranlagung ergeben hat (§ 37 Abs. 3 Einkommensteuergesetz). Der Vorauszahlungsbescheid wird daher regelmäßig mit dem Einkommensteuerbescheid des

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Vorjahres oder eines der Vorjahre verbunden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für das Finanzamt insofern kein Ermessensspielraum bei der Festsetzung von Vorauszahlungen besteht und es sich um eine gebundene Entscheidung handelt. Das Finanzministerium führt aus, dass die Festsetzung von Vorauszahlungen auch dann zulässig sei, wenn ausschließlich Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit erzielt würden, die dem Lohnsteuerabzug unterlägen. Ergebe sich aus Umständen, die dem Finanzamt bisher nicht bekannt gewesen seien, eine höhere oder niedrigere voraussichtliche Einkommensteuerschuld des laufenden Kalenderjahres, könnten die Vorauszahlungen an die nunmehr voraussichtliche Einkommensteuerschuld angepasst werden.

Nach Einspruch der Petentin gegen den petitionsgegenständlichen Einkommensteuerbescheid hat das Finanzamt Eckernförde-Schleswig die Vorauszahlungsfestsetzung für den maßgeblichen Veranlagungszeitraum im Sinne der Petentin mit Bescheid geändert.

- 4 L2120-18/229 Selbstbefassung
- 5 **L141-17/1688 Segeberg**
- 6 L2120-18/123 Plön
- 7 L2120-18/125 Flensburg
- 8 L2120-18/133 Ostholstein
- 9 **L2120-18/141 Lübeck**
- 10 **L2120-18/171 Kiel**
- 11 L2120-18/182 Rendsburg-Eckernförde

Beihilfewesen; Bearbeitungsdauer Im letzten Halbjahr 2012 wurde mit mehreren Petitionen erneut auf die überlangen Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen aufmerksam gemacht und diese beanstandet. Der Petitionsausschuss hat die Petitionen sowie eine Bitte der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten zum Anlass genommen, sich im Rahmen der Selbstbefassung mit dem Thema zu befassen. Im Wesentlichen beanstanden die Petenten, dass die Bearbeitungszeiten ihrer Beihilfeanträge vier bis acht Wochen und länger betrügen. Die Bescheide, mit denen vorgenommene Kürzungen erläutert würden, erhielten sie noch später. Sie beklagen, in Vorleistung treten zu müssen, um Mahnungen entgegenzutreten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund mehrerer Petitionen zur Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Finanzverwaltungsamt im Rahmen der Selbstbefassung grundsätzlich mit dem Thema befasst und die Petitionen zusammenfassend auf der Grundlage der von den Petentinnen und Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mehrfach beraten. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Petitionsausschuss zu den einzelnen Petitionen Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt und eine mündliche Anhörung von Vertretern des Finanzministeriums durchgeführt.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Petitionsausschusses ist es im vergangenen Jahr und zeitweise auch in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2013 bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge durch das Finanzverwaltungsamt zu teilweise deutlichen Verzögerungen gekommen. Das Finanzministerium hat ausgeführt, dass das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz, das am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, auch öffentlichen Dienstherren ermögliche, auf die Herstellerabgabepreise von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Abschläge (Arzneimittelrabatte) geltend zu machen. Das Land habe sich entschieden, auf der Grundlage dieser kurzfristig zustande gekommenen bundesrechtlichen Regelung aus haus-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

haltswirtschaftlichen Gründen an der Rabattierung teilzunehmen.

Das Finanzministerium hat dargelegt, dass die Einführung der Rabattierung ursächlich für die zeitweiligen Rückstände in der Bearbeitung der Beihilfeanträge und die langen Bearbeitungszeiten gewesen sei.

Der Unmut der Petentinnen und Petenten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Er schließt sich ihrer Auffassung an, dass es insbesondere bei Behandlungen mit hohen Kosten nicht hinnehmbar sei, lange auf die Erstattung der Kosten warten und gegebenenfalls Kredite aufnehmen zu müssen.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass das Finanzministerium und das Finanzverwaltungsamt auf die Problemlage angemessen reagiert haben. Es wurden geeignete Maßnahmen im personellen, organisatorischen und technischen Bereich ergriffen, sodass die Rückstände weitestgehend abgearbeitet sind und erneuten dauerhaften Rückstaus vorgebeugt werden. Mit Stichtag vom 15. Juli 2013 liegt die Bearbeitungszeit mit 11 Tagen unter dem angestrebten Richtwert von 14 Tagen. Die Bearbeitungsdauer für Anträge mit Aufwendungen ab 3.500 € erfolgt innerhalb von 3 bis 5 Tagen.

Das Finanzministerium hat darüber hinaus zugesagt, den Petitionsausschuss bei Hinweisen auf ein erneutes Anwachsen der Rückstände zu informieren.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass es in der Vergangenheit zu Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen ist. Er begrüßt, dass die Bearbeitungsdauer aufgrund der ergriffenen Maßnahmen deutlich reduziert wurde, und schließt die Beratung der Petitionen sowie das Selbstbefassungsverfahren damit ab.

Die Petentinnen und Petenten erhalten diesen Beschluss sowie die zum jeweiligen Petitionsverfahren ergangene Stellungnahme des Finanzministeriums in Kopie zur Kenntnisnahme.

12 L2120-18/283 Lübeck Steuerwesen; Zwangsgeldfestsetzung Die miteinander verheirateten Petenten wenden sich gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch das Finanzamt Lübeck und begehren dessen Aufhebung. Sie geben an, die angemahnte Einkommensteuererklärung für das Jahr 2010 bereits abgegeben zu haben. Auf ihren per Email eingelegten Widerspruch hätten sie keine Antwort erhalten, und es sei eine Kontopfändung durchgeführt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der mit der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Lübeck nicht zu beanstanden. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass die Steuererklärungen der Petenten in den vergangenen Jahren nicht oder nur verspätet vorgelegen haben.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Finanzministerium führt aus, dass die Petenten der Verpflichtung, die Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2010 fristgerecht einzureichen, wie schon in den Vorjahren nicht nachgekommen seien. Werde eine Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht, könne die Finanzbehörde diese Verpflichtung mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 328 Abgabenordnung).

Nachdem das Erinnerungsverfahren erfolglos verlaufen sei, habe die Festsetzungsdienststelle des Finanzamtes Lübeck zulässigerweise von der Sanktionsmaßnahme (Zwangsgeld) Gebrauch gemacht und zunächst gegenüber jedem Ehegatten einzeln ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht (§ 332 Abgabenordnung). Die Petenten seien der Abgabeverpflichtung auch in der in der Zwangsgeldandrohung gesetzten Frist nicht nachgekommen. Ein Zwangsgeld sei in der angedrohten Höhe gegen jeden Ehegatten einzeln festgesetzt worden (§ 33 Abgabenordnung).

Soweit die Petenten vorbringen, sie hätten die Steuererklärung bereits eingereicht, tragen sie die Beweislast. Nach dem Ergebnis der Prüfungen des Petitionsausschusses sind Anhaltspunkte dafür, dass die entsprechenden Steuerunterlagen dem Finanzamt entgegen dessen Angaben vorliegen, nicht ersichtlich. Ferner haben die Petenten auch im Petitionsverfahren einen entsprechenden Beweis nicht erbracht. Die in einem Schreiben angeführte Erklärung, dass die Steuererklärung durch die Petentin in den Briefkasten des Finanzamtes Lübeck eingeworfen worden sei, genügt einem solchen Beweis nicht.

Der Petitionsausschuss kann sich nach alledem nicht für die Aufhebung der festgesetzten Zwangsgelder aussprechen. Der Ausschuss empfiehlt den Petenten, die ausstehenden Steuererklärungen umgehend einzureichen beziehungsweise einen Beweis für die Einreichung zu erbringen.

13 L2120-18/327
Kiel
Steuerwesen;
elektronische Steuererklärung
(ELSTER)

Der Petent moniert, dass eine für die Einkommensteuer 2012 angekündigte CD (ELSTER 2012) beim zuständigen Finanzamt gegen Ende Januar 2013 noch nicht erhältlich gewesen sei. Diese müsse künftig bis spätestens Mitte Januar eines Jahres zur Verfügung stehen. Er beanstandet zudem, dass ein Download der Steuervordrucke im Internet Ende Januar 2013 ebenfalls noch nicht möglich gewesen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.

Das Finanzministerium legt dar, dass für die Steuererklärungen 2012 der Download des Elster-Formulars seit dem 10. Januar 2013 und der Download der Steuererklärungsformulare seit dem 16. Dezember 2012 möglich sind. Die CDs liegen seit dem 11. Februar 2013 in den Finanzämtern aus. Die Steuererklärungsvordrucke 2012 standen vor Ablauf des Veranlagungszeitraums 2012 zum Download bereit, sodass der Petent seine Steuererklärung am 1. Januar 2013 beim zuständigen Finanzamt hätte abgeben können.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Finanzministerium merkt an, dass dies jedoch ebenso wie eine frühere Bereitstellung des Elster-Formulars im Regelfall nicht zu einer früheren Steuererstattung geführt hätte. Zum einen ende die gesetzliche Frist der Arbeitgeber und Versicherungsunternehmen zur Übermittlung elektronischer Daten, die für die Bearbeitung der Steuererklärungen 2012 benötigt würden, erst am 28. Februar 2013. Zum anderen sei eine maschinelle Bearbeitung abgegebener Jahressteuererklärungen in den Finanzämtern erst nach der Bereitstellung der entsprechenden Großrechnerprogramme (etwa ab Mitte Februar 2013) möglich. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Finanzministerium überein, dass eine personelle Bescheiderteilung und -abrechnung wegen des damit verbundenen Aufwands nicht vertretbar sei.

Eine mutwillige Verzögerung der Auslegung der CDs in den Finanzämtern, wie vom Petenten vermutet, liegt nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nicht vor.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 L2120-18/168 Niedersachsen Verkehrswesen, Inselbahn
- 2 L2120-18/357Öffentlicher Personennahverkehr; Stadtbahn
- 3 L2120-18/373 Verkehrswesen; Schienenverkehr
- 4 L2120-18/447
 Verkehrswesen; Schienenverkehr
- 5 L2120-18/453 Öffentlicher Personennahverkehr; Stadtbahn
- 6 L2120-18/487
 Verkehrswesen; Schienenverkehr

Der Petent wendet sich gegen die Streichung der Schlosskappelle Gottorf von der Vorschlagsliste für das UNESCO Weltkulturerbe und ist der Auffassung, dass Nordfriesland als Kulturregion und Friesisch sowie die Inseln Helgoland und Pellworm UNESCO Welterbe werden sollten. Die Werke der "Gebrüder Mann", von Theodor Storm und Willy Brandt sollten UNESCO Weltdokumentenerbe werden und die von Emil Nolde immaterielles Weltkulturerbe. Das Europäische Kulturerbesiegel sollten Friedrichstadt sowie die Bonn-Kopenhagener Erklärung erhalten. Das Morsumkliff und die Wakenitz sollten als UNESCO Weltnaturerbe ausgewiesen und eine zentrale Dokumentationsstelle über den Nationalsozialismus eingerichtet werden. Ferner wendet sich der Petent gegen eine "Strandstraßenbahn" von Timmendorfer Strand nach Boltenhagen, wünscht eine "Reaktivierung" der Bahnstrecke nach Kappeln, eine "Stadtbahn für Flensburg-Sonderburg" und eine "Elektrifizierung der Marschbahn". Wiederholt fordert er den Wiederaufbau der Inselbahnen auf Sylt und Amrum und eine Inselbahn auf Föhr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit von Oktober 2012 bis Juni 2013 eingereichten Petitionen, mit denen der Petent unter anderem möchte, dass bestimmte Regionen sowie Naturbereiche und schriftstellerische Werke UNESCO Welterbe beziehungsweise Bahnverbindungen (wieder) eingerichtet werden, zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung ab.

7 L2123-18/321
Hamburg
Verkehrswesen;
Lärmschutz

Der Petent, der sich in gleicher Sache bereits in 2009 in einem vorangegangenen Petitionsverfahren an den Petitionsausschuss gewandt hat, begehrt erneut Unterstützung hinsichtlich seiner Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen. Seit 2004 sei beabsichtigt, aufgrund der teilweise massiv überschrittenen Immissionsgrenzwerte auf der Südseite der L224 in Großhansdorf eine Lärmschutzwand zu errichten. Eine Umsetzung habe seiner Ansicht nach nicht erfolgen können, da hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stünden. Der Petitionsausschuss wird um Unterstützung gebeten, damit die notwendigen Maßnahmen zeitnah ergriffen werden können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft und beraten.

Bereits im vorangegangenen Petitionsverfahren L143-16/1787 hat der Petitionsausschuss in seinem Beschluss vom 2. Februar 2010 dem Ministerium gegenüber deutlich gemacht, dass die langjährigen Verzögerungen bei der Planung

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	n; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

und Realisierung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen an der L 224 nicht nachvollziehbar und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern auch nicht vermittelbar sind. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Ministerium den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein aufgefordert habe, kurzfristig Lösungswege für eine zeitnahe Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen aufzuzeigen.

Die Petition macht jedoch deutlich, dass bislang von einer zeitnahen Umsetzung nicht die Rede sein kann. Sie beschreibt ausführlich, in welchem Ausmaß der Petitionsbegünstigte immer wieder den Baubeginn in Aussicht gestellt bekommen hat, ohne dass dieser tatsächlich eingeleitet wurde. Nach Ansicht des Verkehrsministeriums sei die Mutmaßung des Petenten, die lange Realisierungsdauer sei auf eine vollkommen unzureichende finanzielle Ausstattung des Landesbetriebes zurückzuführen, insoweit ohne Relevanz, als dass die kurzfristige Realisierung der Lärmschutzmaßnahme für 2014 vorgesehen sei. Derzeit liefen konkrete Bauvorbereitungen. Hinsichtlich der Nachfrage des Petitionsausschusses, ob die notwendigen Mittel für die Umsetzung bereitstünden, stellt das Ministerium fest, dass diesbezüglich die Verabschiedung des Haushalts 2014 abzuwarten sei. Ein entsprechender Bedarf an Landesmitteln - basierend auf einer Meldung des die Maßnahme planenden Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr - sei angemeldet worden. Weitergehende Zusagen könnten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Auf den Hinweis des Petenten auf ein von der Stadt Ahrensburg geplantes Bebauungsgebiet, welches die Lärmsituation an der Landesstraße 224 weiter verschlechtern würde, teilt das Verkehrsministerium mit, dass die seinerzeitigen schalltechnischen Berechnungen für die ergänzenden Lärmschutzmaßnahmen an der L224 im Knotenpunkt L224/L91 gerade wegen der angesprochenen Problematik mehrmals überarbeitet worden seien. Dabei seien die seinerzeitigen Angaben der Stadt Ahrensburg zu den Prognoseverkehrsmengen auf der L224 auch unter Berücksichtigung des B-Planes 82 einbezogen worden. Der Landesbetrieb habe nicht nur die Planungen der Stadt Ahrensburg bei der Berechnung für den Lärmschutz an der L224 berücksichtigt. Die Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahme sei auch für einen deutlich höheren Lärmpegel erfolgt.

Der Petitionsausschuss unterstreicht erneut die Dringlichkeit einer schnellstmöglichen Umsetzung. Vor dem Hintergrund, dass die Realisierung der Lärmschutzmaßnahme nur unter dem Vorbehalt einer Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt 2014 erfolgen kann, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Finanzausschuss mit der Bitte um Kenntnisnahme weiter.

8 L2123-18/399
Hamburg
Verkehrswesen;
Bußgeldverfahren

Der Petent hat sich bereits im Petitionsverfahren L142-17/1242 hinsichtlich seines Gnadengesuchs in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren an den Petitionsausschuss gewandt. Er begehrt weiterhin die Rücknahme der in diesem Zusammenhang im Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes eingetragenen vier Punkte. Darüber hinaus kritisiert er, keine Begründung für die Ablehnung seines Gnaden-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gesuchs beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erhalten zu haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis kann er der Petition nicht abhelfen. Das Verkehrsministerium hat auf Wunsch des Petitionsausschusses im Januar 2012 bereits über das Gnadengesuch entschieden und diesem nicht entsprochen. Nach Aussage des Ministeriums hat sich der Petent mit vier weiteren Schreiben an dieses gewandt, in denen eine Begründung für die Ablehnung des Gnadengesuchs erbeten worden sei. In dem Antwortschreiben sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass zur Beurteilung seines Anliegens die entsprechende Sachakte, die Bußgeldakte aus dem Kreis Dithmarschen und eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister eingeholt worden seien. Die Prüfung habe keine Gründe erkennen lassen, die für den begangenen Verstoß verhängten vier Punkte im Verkehrszentralregister im Gnadenwege zu löschen.

Auch ist dem Petenten ausführlich erörtert worden, dass der Weg des Gnadengesuchs in der Rechtsordnung ein Ausnahmeweg sei. Dieser sei nur eröffnet, nachdem der Rechtsweg ausgeschöpft worden und ein Urteil ergangen sei. Der Petent habe jedoch auf die Ausschöpfung des Rechtsweges verzichtet. Er habe seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen, sodass dieser rechtskräftig geworden sei. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens sei nicht betrieben worden. Damit treffe die Behauptung des Petenten, er sei nachweislich zu Unrecht verurteilt worden, nicht zu, da er überhaupt nicht verurteilt worden sei.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Er schließt die Beratung dieser Petition endgültig ab.

9 L2123-18/429SegebergStraßen und Wege;Straßenausbau

Der Petent wendet sich im Namen der "Bürgerinitiative Wohngebiet Wilstedter Straße" gegen Pläne der Gemeindeverwaltung Henstedt-Ulzburg zum Ausbau der Wilstedter Straße. Durch diverse Maßnahmen sei der Durchgangsverkehr durch das Wohngebiet schon jetzt dramatisch erhöht. Die Anwohner würden durch ihre Beteiligung an den Finanzierungskosten nicht nur die Kosten für die bereits durch den vermehrten Verkehr entstandenen Straßenschäden tragen, sondern auch die Entlastung der parallel verlaufenden Umgehungsstraße mit der Folge noch weiter ansteigenden Durchgangs- und Schwerlastverkehrs innerhalb des Ortes finanzieren. Eingereichte Vorschläge hätten keine Beachtung seitens der Verwaltung gefunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat zur Prüfung des Anliegens seinerseits eine Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg beige-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;	
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung	
	Gegenstand der Petition		

zogen.

Der Stellungnahme der Gemeinde Henstedt-Ulzburg ist zu entnehmen, dass die Wilstedter Straße den Status einer Gemeindeverbindungsstraße habe, für die die Straßenbaulast vom Wegezweckverband des Kreises Segeberg getragen werde. Dieser habe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Henstedt-Ulzburg die Sanierungsbedürftigkeit der Straße festgestellt. Der zuständige Umwelt- und Planungsausschuss sei über die Notwendigkeit des Ausbaus der Wilstedter Straße informiert worden. Ihm seien mehrere Ausbauvarianten vorgestellt worden. Daraufhin sei der Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Ausbaumaßnahme gefasst worden.

Den betroffenen Anliegern sei Gelegenheit gegeben worden, sich vor einer endgültigen Entscheidung für eine Variante über die möglichen Ausbauvarianten zu informieren und Anregungen und Bedenken vorzutragen. In dieser Veranstaltung sei den Betroffenen erläutert worden, dass die Aufhebung der Tempo-30-Zone auf Weisung der übergeordneten Verkehrsbehörde geschehen sei, die die Voraussetzungen für die Einrichtung einer solchen Zone für nicht gegeben ansehe. Es sei darauf hingewiesen worden, dass eine Umleitung zusätzlichen Verkehrs in die Wilstedter Straße nicht beabsichtigt sei. Deren Funktion als Gemeindeverbindungsstraße werde bisher nicht in Frage gestellt.

Dem Umwelt- und Planungsausschuss seien die Ergebnisse aus der Bürgerinformationsveranstaltung vorgestellt worden. Dieser habe vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beauftragung eines Verkehrsstrukturkonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet den Beschluss gefasst, dessen Ergebnisse abzuwarten und die Entscheidung über den Umfang der Ausbaumaßnahme Wilstedter Straße zunächst bis Januar 2014 zurückzustellen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Umfang der Ausbaumaßnahme sich aus technischer Sicht aus der Tatsache ergebe, dass die Straße nicht mehr leistungsfähig sei und nur ein Vollausbau hier Abhilfe schaffen könne. Die Wilstedter Straße sei ordnungsgemäß unterhalten worden. Bei einer so alten Straße entspreche der Unterbau nicht mehr den Erfordernissen von Tragfähigkeit und Stabilität. Auch sei der Asphalt Alterungsprozessen ausgesetzt und durch Sanierung nicht mehr zufriedenstellend auszubessern.

Der Zustand der Straße sei durch ein Labor untersucht worden, dessen Ergebnisse den Bedarf eines Vollausbaus untermauerten. Der Wegezweckverband habe Ausbauvarianten erarbeitet, die bezüglich der Errichtung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen geringfügig voneinander abwichen. Die Herstellung von solchen Maßnahmen würde eine Förderfähigkeit verhindern, aber nicht zur Ausweisung einer Tempo-30-Zone führen. Für den Verkehrsfluss und die Zufahrt zum Krankenhaus stellten solche Maßnahmen eher ein Hindernis dar. Die endgültige Beschlussfassung hierzu sei noch nicht erfolgt.

Das Verkehrsministerium ergänzt, dass dem bereits gestellten Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein und dem Finanzausgleichsgesetz entsprochen worden sei. Bei sich ändernder kommunalpolitischer Planungskonzeption werde

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

eine Neubewertung notwendig.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass bei der ausstehenden Entscheidung über den Umfang der Ausbaumaßnahme neben den Ergebnissen des Verkehrsstrukturkonzeptes unter Beachtung notwendiger Sicherheitsaspekte auch berechtigte und umzusetzende Anliegen der betroffenen Anwohner berücksichtigt werden.

10 L2123-18/478
Nordfriesland
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Die Petentin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis. Die Vorgehensweise der zuständigen Ordnungsbehörde des Kreises Nordfriesland empfindet sie als Erpressung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Ergebnis seiner Beratung der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. In der Stellungnahme des vom Ministerium beteiligten Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein werden der Anlass für die eignungsüberprüfenden Maßnahmen sowie die im Rahmen der Ermittlungen der Fahrerlaubnisbehörde bekannt gewordenen weiteren Sachverhalte nachvollziehbar dargestellt, die letztendlich zum Entzug der Fahrerlaubnis und zur Ablehnung der Wiedererteilung derselben geführt haben.

Das Ministerium stellt fest, dass schwere psychotische Krankheitserscheinungen das Realitätsurteil eines Menschen in so erheblichem Ausmaß beeinträchtigen könnten, dass selbst die Einschätzung normaler Verkehrssituationen gestört werde. Schwere psychotische Körpermissempfindungen könnten die Aufmerksamkeit absorbieren und die Leistungsfähigkeit senken. Antriebs- und Konzentrationsstörungen könnten den situationsgerechten Einsatz der psychophysischen Leistungsfähigkeit mindern. Derartige psychotische Krankheitserscheinungen könnten also zu Fehlleistungen führen und die allgemeine Leistungsfähigkeit unter das notwendige Maß herabsetzen. In jedem Einzelfall müsse – auch abhängig vom Krankheitsstadium – die Bedeutung aller einzelnen Symptome für die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen beurteilt werden.

Vor diesem Hintergrund sei auch im vorliegenden Fall durch die Fahrerlaubnisbehörde eine Gutachtensanordnung veranlasst worden. Das von der Petentin vorgelegte Gutachten eines Facharztes habe von der Fahrerlaubnisbehörde jedoch nicht nachvollzogen werden können. Die Kraftfahreignung der Petentin sei weiterhin infrage gestellt gewesen. Insbesondere wegen des langen Krankheitsverlaufs, der mangelnden Krankheitseinsicht und wegen der unzureichenden Beantwortung der Frage nach den erhöhten Transaminasewerten, welche auch auf einen vorliegenden Alkoholmissbrauch hindeuten könnten, habe die Fahrerlaubnisbehörde eine weitere Bewertung durch den Amtsarzt eingeholt. Dieses Vorgehen sei statthaft; die Begutachtung durch einen Facharzt stelle keine Entscheidung, sondern lediglich eine Entscheidungshilfe dar. Bei trotz eines positiven Gutachtens weiterhin beste-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

henden Zweifeln an der Kraftfahreignung könne sich die Fahrerlaubnisbehörde eines weiteren Gutachters bedienen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Ministeriums an, dass das Verwaltungsverfahren insgesamt ordnungsgemäß und anstandslos durchgeführt worden ist.

11 L2123-18/496
Nordfriesland
Medienwesen;
Breitband-Internetzugang

Der Petent setzt sich dafür ein, dass auch im ländlichen Raum eine breitbandige Anbindung an das Internet erfolgen soll. An seinem Wohnort Witzwort sei keine schnelle Internetverbindung möglich. Immer wieder werde man vertröstet. Seiner Ansicht nach wäre bereits mit den vorhandenen Kupferkabeln eine Download-Geschwindigkeit von mindestens 6 Megabit pro Sekunde erreichbar, sofern die Knotenpunkte ausgebaut und die Leitungsdämpfung beseitigt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Wirtschaftsministerium die schlechte Versorgung der Gemeinde Witzwort bestätigt. Der Breitbandatlas des Bundes weise eine Breitbandverfügbarkeit von 1 Mbit/s von 65,95 % aus. Bei einem Landesdurchschnitt von 99,4 % sei dies in der Tat ein sehr schlechter Wert. Das Ministerium verweist jedoch darauf, dass weder das Land Schleswig-Holstein noch die Wohngemeinden grundsätzlich für die Herstellung eines breitbandigen Internetanschlusses zuständig und verantwortlich seien. Die Internetversorgung liege in der Zuständigkeit der wirtschaftlich tätigen Telekommunikationsunternehmen. Die öffentliche Hand könne nur bei einem nachgewiesenen Marktversagen, also bei fehlendem Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen trotz hohen Bedarfs, einschrei-

Das Land Schleswig-Holstein habe in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer breitbandigen Anbindung an das Internet für die Zukunftsfähigkeit des Landes, seiner Bürger und seiner Unternehmen schon seit 2006 ein Breitbandförderprogramm aufgelegt und beteilige sich seit 2008 an dem bundesweiten Breitbandausbauprogramm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz. Dadurch solle bei Marktversagen mit öffentlichen Mitteln Abhilfe geschaffen werden. Bislang hätten schon mehr als 120 ländliche Gemeinden in Schleswig-Holstein einen Zuschuss zum Breitbandausbau erlangt.

Das Ministerium weist darauf hin, dass sich die vor kurzem gegründete Bürgerbreitbandnetz-Gesellschaft Husum zum Ziel gesetzt habe, in naher Zukunft das gesamte Gebiet des südlichen Nordfrieslands mit schnellen Internetverbindungen auf Glasfaserbasis auszubauen. Die Arbeiten zur Erreichung dieses Ziels seien angelaufen, es werde aber noch einige Jahre dauern, bis alle Orte und Ortsteile tatsächlich angeschlossen seien. Das Ministerium habe keine Kenntnis über konkrete Ausbaupläne in Witzwort. Informationen seien bei der Gesellschaft unter der Adresse www.bürgerbreitbandnetz.de zu erhalten.

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass vor wenigen Jahren die Funktechnologie LTE (Long Term Evolution) eingeführt worden sei. Bis spätestens Ende 2016 würden die drei Telekommunikationsunternehmen, die die dafür notwendigen Funkfrequenzen von der Breitbandnetz-Agentur Deutschland in der Versteigerung erworben hätten, ein flächendeckendes Versorgungsnetz aufbauen. Nach Auskunft der Deutschen Telekom sei eine Einschaltung des Standortes Witzwort für Dezember 2013 geplant.

12 L2123-18/518
Nordfriesland
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrem Anliegen, eine Aufschiebung der Anordnung zur Teilnahme an einem Aufbauseminar wegen Verstöße gegen Verkehrsvorschriften zu erreichen. Das Geld für das Seminar könne sie nicht aufbringen, sodass ihr der Entzug des Führerscheins drohe. Darüber hinaus bittet sie um Überprüfung der Ablehnung ihrer Bitte um Befreiung von der Teilnahme durch den Fachbereich Recht des Kreises Nordfriesland.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann nicht in der von der Petentin gewünschten Weise tätig werden. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr bereits aufgrund einer Eingabe der Petentin an den Verkehrsminister das Vorgehen des Fachbereichs Recht des Kreises Nordfriesland überprüft habe. Der Petitionsausschuss entnimmt dem Antwortschreiben an die Petentin die Auflistung der diversen Verstöße gegen Verkehrsordnungsvorschriften, die letztendlich zur Anordnung der Seminarteilnahme geführt habe. Er stellt fest, dass die Petentin mehrfach die zulässige Höchstgeschwindigkeit sowohl inner- als auch außerorts deutlich überschritten hat und gegen die Eintragung der Punkte in das Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes keine Rechtsmittel eingelegt hat

Er ist auch darüber informiert, dass die Petentin vor Erreichen der kritischen Punktzahl eine schriftliche Verwarnung durch die Fahrerlaubnisbehörde erhalten hat, danach erneut jedoch jeweils drei Punkte wegen zweier erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitungen eingetragen werden mussten.

Der Petentin ist mitgeteilt worden, dass die Fahrerlaubnisbehörde keinen Ermessensspielraum habe. Bei Erreichen von 14 oder mehr Punkten ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen. Insbesondere steht es der Behörde nicht zu, rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Bußgeldbehörde infrage zu stellen oder zu bewerten.

Der Petitionsausschuss ist auch davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die Anordnung zur Seminarteilnahme vom 19. Juli 2011 datiert und eine dreimonatige Frist zur Vorlage der Teilnahmebescheinigung festgesetzt worden ist. Aufgrund ihrer privaten Umstände wurden der Petentin immer wieder Fristverlängerungen eingeräumt. Die letzte Frist zur Einrei-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

chung einer Bescheinigung endete am 31. Mai 2013, ohne dass eine Bescheinigung vorgelegt worden ist. Somit hatte die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 4 Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz die Fahrerlaubnis zu entziehen, was zwischenzeitlich erfolgt ist.

Hinsichtlich der Angabe der Petentin, sie könne das Aufbauseminar nicht bezahlen, wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Notlage ein Darlehen durch die Sozialbehörde gewährt werden würde. Dies sei der Petentin in einem Gespräch mit der zuständigen Fachbereichsleiterin mitgeteilt worden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Verkehrsministeriums, dass somit die finanzielle Situation der Petentin ihrer Teilnahme an dem angeordneten Seminar nicht entgegensteht. Ebenso wie das Ministerium kommt der Ausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu dem Ergebnis, dass die Vorgehensweise des Kreises Nordfriesland nicht zu beanstanden ist.

13 L2123-18/540
Dithmarschen
Soziale Angelegenheit;
Jobcenter, Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin führt in mehreren Schreiben Beschwerde gegen das Jobcenter Heide. Dieses habe ihr Kopien von Unterlagen, die sie für ein beim Amtsgericht Meldorf anhängiges Verfahren benötige, nicht ausgehändigt. Darüber hinaus moniert sie unter anderem den Abzug einer Warmwasserpauschale von der Regelleistung in den Jahren 2006 bis 2011 sowie die Zurückweisung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe durch das Amtsgericht Meldorf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Das im Rahmen der Prüfung beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie hat seinerseits das Jobcenter Heide um Stellungnahme gebeten.

Das Jobcenter räumt ein, dass der Petentin aufgrund der Vielzahl der zu erledigenden Aufgaben und des sieben Bände umfassenden Umfanges der Leistungsakte der Petentin fälschlicherweise mitgeteilt worden sei, dass der von ihr angeforderte Mietvertrag nicht vorliege. Nach erneuter Prüfung habe sich herausgestellt, dass der Vertrag doch eingereicht und zur Akte genommen worden sei. Eine Kopie sei der Petentin nunmehr übersandt worden.

Das darüber hinaus begehrte Urteil, das die Petentin nach eigener Aussage eingereicht habe, liege nicht vor. Die Petentin habe in dieser Angelegenheit im Juli 2007 vorgesprochen und die Minderung der Kaltmiete aufgrund von Mietmängeln beantragt. Seitens des Jobcenters sei dem Begehren der Petentin unverzüglich nachgekommen worden. Die geminderten Mietzahlungen seien fortan an die Vermieterin weitergeleitet worden. Ein Anderkonto für den Mietminderungsbetrag sei von ihr nicht angegeben worden. Ein Urteil, welches die Mietminderung rechtfertige, sei nicht eingereicht worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich die Petentin hinsichtlich der von ihr monierten Warmwasserpauschale bereits

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	9 9

in einer früheren Petition an ihn gewandt hat und die Petition zur Prüfung an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein weitergeleitet wurde. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Petentin von dort bereits mitgeteilt und begründet bekommen hat, dass aufgrund der in dem von der Petentin genannten Zeitraum geltenden Rechtslage der Abzug einer Warmwasserpauschale nicht zu beanstanden ist. Unter anderem hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass die Kosten der Warmwasserbereitung in der Regelleistung enthalten und von den Kosten der Heizung in Abzug zu bringen sind (Az. B 4 AS 8/09 R).

Hinsichtlich der Beschwerde der Petentin gegen den Beschluss des Amtgerichts Meldorf bezüglich ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss ebenso entziehen wie dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.

14 L2123-18/596
Kiel
Ordnungswidrigkeiten;
Bußgeld

Die Petentin wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid. Sie moniert, dass auch im Widerspruchsverfahren auf keine von ihr vorgetragenen Widerspruchspunkte eingegangen worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist von dem um Stellungnahme gebetenen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie darüber informiert worden, dass das Verfahren gegen die Petentin eingestellt worden sei. Somit hat sich die Petition im Sinne der Petentin erledigt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

1 L2123-18/24
Herzogtum Lauenburg
Schulwesen;
Ferienbetreuung

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages aufgrund der Zuständigkeit der Länder für den schulischen Bildungsbereich in Deutschland zugeleitet. Die Petentin macht im Auftrag der Elternvertretung eines Förderzentrums für geistige Entwicklung auf die Notwendigkeit aufmerksam, Möglichkeiten für eine Ferienbetreuung für behinderte Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein zu schaffen. Bei 12 bis 13 Wochen Ferien im Jahr sei ihre notwendige dauerhafte Betreuung durch berufstätige Eltern und erst recht durch Alleinerziehende nicht zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie eigener Recherchen beraten.

Das Sozialministerium konstatiert, dass es nicht verpflichtende Aufgabe der Schul- und Sozialhilfeträger sei, die Ferienbetreuung für Schulkinder mit Behinderung zu gewährleisten. Der Ausbau von Angeboten zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen sei eine wichtige sozial- und familienpolitische Aufgabe. Daher befürworte das Ministerium, Spaß und Spiel in der Ferienbetreuung auch Kindern mit Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und deren Eltern auch unabhängig von einer Berufstätigkeit zu entlasten. Aus behindertenpolitischer Sicht sei es insbesondere wünschenswert, Kindern mit Behinderung einen barrierefreien Zugang zu allen Ferienangeboten zu ermöglichen. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die Stellungnahme des Sozialministeriums zur näheren Information zur Verfügung. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die von der Petentin vorgetragene Problematik viele Eltern behinderter Kinder betrifft. Daher hat er die Petition zum Anlass genommen, zum Thema Ferienbetreuung behinderter Kinder und Jugendlicher eine Anhörung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung durchzuführen. Diese ist am 14. Mai 2013 erfolgt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesbeauftragte die Problematik der Ferienbetreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als brisant einstufe und in diesem Bereich Handlungsdruck sehe. Der Landesbeauftragte merkt an, dass es keine eindeutigen Rechtsgrundlagen gebe. Kritisch sehe er die von den kommunalen Trägern der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe geübte Praxis, die im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) angesprochene Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei Kindern und Jugendlichen nur auf den schulischen Kontext zu reduzieren. Dies werde durch das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch nicht gedeckt. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass Artikel 30 der UN-Konvention zu Rechten von Menschen mit Behinderung ausdrücklich sage, dass die Vertragsstaaten zu regeln hätten, dass Menschen, also auch Kinder

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

und Jugendliche mit Behinderung, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilnehmen können.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, dass es Regelungsbedarf bei der Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowohl im Bereich der Ferienfreizeiten als auch der Hortbetreuung gibt. Im Ergebnis seiner Beratungen beschließt er, die Petition in anonymisierter Form zur diesbezüglichen Beratung an den Bildungsausschuss sowie den Sozialausschuss weiterzuleiten.

2 L2123-18/65StormarnKinder- und Jugendhilfe;Jugendtreff

Der Petent ist Bewohner eines Senioren- und Pflegeheims in Bad Oldesloe. Auch im Namen anderer Senioren wendet er sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung bei seinem Bemühen, die Errichtung eines Jugendtreffs in unmittelbarer Nähe zum Heim zu verhindern. Sie befürchteten Ruhestörungen vor allem in den Abendstunden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2123-18/65 befasst. Aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung um erneute Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte festgestellt, die die Einschätzung des Petenten bestätigen.

Eine Nachfrage des Sozialministeriums bei der zuständigen Stadtverwaltung hat ergeben, dass entgegen der Aussage des Petenten Gespräche und Telefonate sowohl mit ihm als auch mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Leitung des Seniorenheimes, in dem der Petent lebt, geführt worden seien. Die Stadtverwaltung habe glaubhaft dargestellt, dass der zugesicherte Dialog zwischen den Jugendlichen, den Mitarbeitern der Jugendeinrichtung und den Bewohnern und Bewohnerinnen der Senioren zur offiziellen Eröffnung des Jugendtreffs im Frühjahr fortgesetzt werde. Die Verwaltung habe keine Kenntnis von Ruhestörungen und Polizeieinsätzen. Ebenso wenig habe die Leitung des Seniorenheimes Anlass gehabt, sich wie vereinbart bei Vorkommnissen an die Verwaltung des Jugendamtes zu wenden.

3 L2123-18/118 Flensburg Schulwesen Die Petenten bitten um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der sogenannten "Geschwisterregelung" in Einrichtungen des dänischen Schulvereins in Flensburg und Umgebung. Sie fordern den Petitionsausschuss auf, im Dialog mit den Verantwortlichen des dänischen Schulvereins auf eine Abschaffung dieser von ihnen problematisierten Ausschlusspraxis hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und zu der vorgetragenen Problematik eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung eingeholt.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

Das Sozialministerium führt aus, dass der kritisierte dänische Schulverein e.V. als privatrechtlicher, eingetragener Verein organisiert ist und seine Kindertageseinrichtungen als freier Träger betreibt. Dementsprechend ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Schulverein und seinen Mitgliedern dem Privatrecht zuzuordnen.

Das Ministerium sieht keine hinreichenden Anhaltspunkte, gegen das kritisierte Verhalten des dänischen Schulvereins als Aufsichtsbehörde vorzugehen, da ein hierfür erforderlicher Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorliege. Die Satzung des Schulvereins enthalte keine Regelung, wonach die Mitgliedschaft gekündigt werde, sobald ein Geschwisterteil in eine deutsche Einrichtung wechsle. Auch gebe es keine andere der vorgetragenen "Geschwisterregelung" vergleichbare Vorschrift.

Der um Stellungnahme zur Petition gebetene Leiter der betroffenen Kindertagesstätte bestreite, dass es eine solche Regelung gebe. Die Petenten seien vielmehr nach einem Gespräch freiwillig aus dem dänischen Schulverein ausgetreten. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es ihm anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht möglich ist, die Problematik der sich widersprechenden Aussagen aufzulösen.

Den Ausführungen der Petenten stimmt das Sozialministerium insoweit zu, als der Schutz der dänischen Minderheit seine Grenze dort findet, wo die Rechte der Kinder und der Erziehungsberechtigten unverhältnismäßig verletzt werden. Insbesondere sei dem Wohl des Kindes bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen Gewicht beizumessen. Eine Gefährdung des Kindeswohls werde von den Petenten jedoch nicht geltend gemacht und sei weder im vorliegenden Einzelfall noch in anderen Fällen bislang bekannt.

Nach intensiver Prüfung kommt der Petitionsausschuss zum Ergebnis, dass auch er daran gehindert ist, Einfluss zu nehmen. Der Ausschluss eines Kindes aus einer Kindertagesstätte des Dänischen Schulvereins liegt grundsätzlich im Ermessen des Vereins. Aufsichtsbehörden haben keine Einflussmöglichkeiten auf eine entsprechende Entscheidung des Vereins. Bei Streitigkeiten müssen die beteiligten Parteien aus ihrem Rechtsverhältnis den zivilrechtlichen Klageweg bestreiten.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.

4 L2123-18/149
Niedersachsen
Soziale Angelegenheit;
Unterkunftskosten

Der Petent wendet sich für eine an Amyotrophe Lateralsklerose erkrankte Frau an den Petitionsausschuss. Diese wohne zurzeit in Hamburg in einer Pflegeeinrichtung, die hauptsächlich an Multipler Sklerose erkrankte junge Menschen behandle. Da ihren speziellen Pflegebedürfnissen in einer eigenen Wohnung besser nachgekommen werden könne, habe das Gericht die Betreuerin angewiesen, sie bei diesem Vorhaben zu unterstützen. Die Kostenübernahme für eine vorhandene geeignete Wohnung sei von der Stadt Flensburg abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur vorliegenden Petition eine Stellungnahme sowie eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Sozia-

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

les, Familie, Gesundheit und Gleichstellung eingeholt.

Das Sozialministerium kommt nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadt Flensburg zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten der Behörde zu erkennen sei. Die gerichtlich bestellte Betreuerin der Petitionsbegünstigten habe die Stadt Ende Juli 2012 über deren Wunsch, die vollstationäre Einrichtung zu verlassen und in eine eigene Wohnung zu ziehen, in Kenntnis gesetzt. Der Bitte der Stadt, entscheidungsrelevante Unterlagen vorzulegen, sei die Betreuerin nicht nachgekommen. Daher habe keine Entscheidung hinsichtlich einer Kostenübernahme erfolgen können.

Auf Nachfrage ergänzt das Sozialministerium, dass vonseiten der Stadt ausschließlich die Betreuerin und nicht die Petitionsbegünstigte angeschrieben worden sei. Dies sei darin begründet, dass die Betreuerin vollumfänglich für die Vertretung der Petitionsbegünstigten gegenüber allen Behörden und Gerichten bevollmächtigt gewesen sei. Da der Stadt nicht bekannt sei, dass die Wünsche der Betreuten eventuell nicht mit dem erforderlichen Nachdruck verfolgt würden, habe für die Mitarbeiter der Stadt keine Veranlassung bestanden, die Petentin direkt anzuschreiben.

Die Aufsicht über Betreuer übe das Betreuungsgericht aus. Die Betreuungsbehörde arbeite mit dem zuständigen Gericht zusammen und könne Hinweise auf Fehlverhalten eines Betreuers an das Gericht zur weiteren Klärung weiterleiten.

Da sich im vorliegenden Einzelfall kein Fehlverhalten der beteiligten Behörden gezeigt hat, schließt der Petitionsausschuss die Beratung der Petition ab.

Im Nachgang zum Petitionsverfahren wird das zuständige Ministerium um Mitteilung gebeten, wie sichergestellt wird, dass die bestellten Betreuerinnen und Betreuer die Interessen der betreuten Personen wahrnehmen, auch wenn diese nicht mehr selbstständig mit Behörden oder dem Betreuungsgericht kommunizieren können. Insbesondere bittet der Petitionsausschuss um Darlegung, ob und in welchem Umfang in diesem Bereich ein Qualitätsmanagement existiert.

5 L2123-18/291
 Kiel
 Aus- und Weiterbildung;
 Prüfungszulassung

Die Petentin führt aus, sie absolviere seit 2008 eine nebenberufliche Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin an einem Institut. Dazu müsse sie in einem bestimmten Umfang Praktika ableisten. Die zugelassenen Kooperationskliniken seien in Listen des Instituts aufgeführt, aus denen sie eine ausgewählt habe. Bei der Anmeldung zur Prüfung habe das Landesamt für Gesundheit mitgeteilt, dass das Psychiatrie-Praktikum über 1.200 Stunden nur mit 600 Stunden anerkannt werden könne, da das Klinikum, an dem sie das Praktikum absolviert habe, keine entsprechende Anerkennung habe. Mit ihrer Petition möchte sie erreichen, dass das Praktikum anerkannt und sie zur Approbationsprüfung im März 2013 zugelassen wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

konnte der Petition zumindest teilweise abgeholfen werden. Das Sozialministerium führt aus, dass nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für psychologische Psychotherapeuten im Rahmen der Ausbildung zur psychologischen Psychotherapeutin mindestens 1.200 Stunden praktischen Tätigkeit an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen sei oder die von der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde als gleichwertig zugelassen werde, zu erbringen seien.

Das Institut, an dem die Petentin ihre Ausbildung absolviere, habe im Jahre 2005 einen Kooperationsvertrag zum Ableisten der praktischen Tätigkeit von Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten mit der petitionsgegenständlichen Fachklinik geschlossen. Dieser Kooperationsvertrag sei zum Ableisten von 600 Stunden der "Psychiatriezeit" für ein bis zwei Ausbildungskandidatinnen bzw. -kandidaten geschlossen und dem Landesamt für soziale Dienste, der nach § 10 Abs. 4 Psychotherapeutengesetz zuständigen Behörde, vorgelegt worden. Da in der Klinik ausschließlich Abhängigkeitserkrankungen behandelt würden, habe das Landesamt dem Kooperationsvertrag mit 600 Stunden unter der Maßgabe zugestimmt, dass die restlichen Stunden der praktischen Tätigkeit in einer "reinen" Psychiatrie abzuleisten seien, da nur so gewährleistet werden könne, dass Ausbildungsziele erreicht und mögliche Prüfungsinhalte in ausreichendem Umfang vermittelt würden. Die einjährige praktische Tätigkeit in einer Psychiatrie mit 1.200 Stunden habe der Gesetzgeber als Ausbildungsbestandteil vorgegeben, damit die Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten die in einer Psychiatrie üblichen Krankheitsbilder kennen lernten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die bundesrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorgelegen haben. Er bedauert, dass ein Teil der seitens der Petentin geleisteten Stunden nicht anerkannt werden konnte und sie diese Zeit noch einmal aufbringen muss, um im Rahmen der praktischen Tätigkeit die noch fehlenden 600 Stunden in einer Psychiatrie nachweisen zu können. Da das Landesamt sich damit an die bundesrechtlichen Vorgaben gehalten hat und ein Ermessensspielraum in diesem Fall nicht bestand, hat sich der Petitionsausschuss nicht im Ausnahmewege für eine Zulassung zur Prüfung im März 2013 einsetzen können.

Soweit das Praktikum der Petentin in der petitionsgegenständlichen Klinik mit 600 Stunden im Rahmen der nachzuweisenden praktischen Tätigkeit angerechnet wird, war die Petition jedoch erfolgreich. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Landesamt für soziale Dienste mit der Petentin abgestimmt hat, dass sie ab 1. Februar 2013 ein weiteres Praktikum in einer psychiatrischen Einrichtung ableistet und an der Prüfung am 22. August 2013 teilnehmen kann. Der Petitionsausschuss ist informiert, dass die Petentin nach Vorlage der Bescheinigung der Absolvierung der notwendigen Stunden zur Prüfung zugelassen werden kann.

Das Sozialministerium weist zutreffend darauf hin, dass es letztlich für die Entscheidung des Landesamtes hinsichtlich

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

der Zulassung zur Prüfung nicht relevant sei, dass die Liste mit anerkannten Kliniken, auf die sich die Petentin verlassen habe, fehlerhaft gewesen sei. Der Petentin bleibt die Möglichkeit offen, die Frage des Verschuldens beziehungsweise die Zuerkennung etwaiger Schadensersatzansprüche in einem zivilgerichtlichen Verfahren prüfen zu lassen.

6 L2123-18/386
Pinneberg
Kindertagesstätten;
Kostenübernahme

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin problematisiert, dass trotz nicht vorhandener Krippenplätze in ihrer Wohnortgemeinde und nicht verfügbarer Plätze in den umgebenden Gemeinden die Kosten für einen zur Verfügung stehenden Krippenplatz in Hamburg nur zu einem geringen Teil von der Wohnortgemeinde übernommen würden. Da sie die so entstehenden hohen Unterbringungskosten für ihre Kinder als Teilzeitkraft nicht finanzieren könne, sei ihr bislang freigehaltener Arbeitsplatz in Gefahr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er begrüßt, dass im vorliegenden Fall eine Lösung gefunden werden konnte.

Das Sozialministerium teilt in einer ersten Stellungnahme mit, dass sich das Kindertagesstättenreferat des Sozialministeriums noch im Februar in der Angelegenheit der Petentin mit dem Jugendamt des Kreises Pinneberg in Verbindung gesetzt und in Erfahrung gebracht habe, dass die Darlegungen der Petentin zutreffend seien. Die für den interkommunalen Kostenausgleich zuständige Mitarbeiterin des Kreises Pinneberg habe bestätigt, dass die zuständige Gemeinde nicht bereit sei, im Rahmen einer freiwilligen Leistung den Elterneigenanteil für eine Hamburger Betreuung vollständig zu übernehmen. Da eine gemeinsame Lösung von Kreis und Gemeinde kurzfristig nicht erreichbar gewesen sei, habe der Kreis Pinneberg mit Blick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs für unter Dreijährige zugesagt, für das laufende Kindergartenjahr bis zum 31. Juli 2013 den Elterneigenanteil an dem durch die zuständige Gemeinde bewilligten Kostenausgleich für die Hamburger Betreuung zu übernehmen.

Der Petitionsausschusses ist auf Nachfrage aktuell vom Sozialministerium darüber informiert worden, dass der Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg bestätigt habe, dass sowohl für das laufende Kindergartenjahr als auch für die Zeit nach dem 31. Juli 2014 eine Lösung gefunden worden sei. Bis zu diesem Zeitpunkt werde der Kreis Pinneberg den Eigenanteil der Petentin für die Betreuung ihrer Tochter in Hamburg übernehmen. Ihr entstünden somit keine Mehrkosten im Vergleich zu einer Betreuung in einer Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde. Ab dem 1. August 2014 werde bis zum Übergang des Kindes in den Elementarbereich ein Platz in der neu errichteten Kindertagesstätte am Wohnort bereitstehen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angele-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

genheit damit im Sinne der Petentin erledigt hat.

7 L2123-18/392 Nordrhein-Westfalen Landesgesetzgebung

8 L2123-18/402
Neumünster
Landesgesetzgebung;
Pflegekammer

Die Petenten wenden sich gegen die Einrichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft, die ihren beruflichen und persönlichen Interessen entgegenstehe und sie wirtschaftlich unnötig belaste.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die identischen Petitionen L2123-18/392 und L2123-18/402 auf Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zu gemeinsamer Beratung zusammen. Im Rahmen der Ermittlungen wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen. Dieser ist zu entnehmen, dass der schleswig-holsteinische Koalitionsvertrag 2012 - 2017 vorsehe, zur Verbesserung der Attraktivität des Pflegeberufes und zur besseren demokratischen Beteiligung eine Pflegekammer einzurichten. Zunächst müssten die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegekammer geschaffen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts sei eine Kammerpflichtmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen nur innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung zulässig. Die Gründung einer Kammer könne demnach nur erfolgen, wenn durch die Kammer öffentliche Aufgaben erfüllt werden sollen und ihre Errichtung, gemessen an der Erfüllung dieser Aufgaben und unter Berücksichtigung der entstehenden Pflichtmitgliedschaft der Berufsangehörigen, verhältnismäßig und damit angemessen sei.

Das Sozialministerium erläutert, dass eine Kammer grundsätzlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sei. Sie erfülle im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben, die ihr aufgrund eines Landesgesetzes zugewiesen worden seien. Als Teil der Landesverwaltung übernehme sie in der Regel Selbstverwaltungsaufgaben ihrer Berufsgruppe. Sie handele in deren Gesamtinteresse, nehme aber auch berufliche Interessen einzelner Fachrichtungen wahr. Um die zugewiesenen Aufgaben wie Berufsaufsicht oder Weiterbildung erfüllen zu können, sei eine Pflichtmitgliedschaft aller Berufsangehörigen erforderlich.

In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage zur Einführung der Pflegekammer in Schleswig-Holstein erläutert das Sozialministerium die Aufgaben der Pflegekammer näher. Es betont, dass alle Aufgaben gemeinsam dem Ziel dienten, den Angehörigen der Pflegeberufe eine eigenständige Vertretung zur Seite zu stellen, die Interessen bündele und selbstbewusst die Position der Pflegenden vertrete. Fachliche Standards und Qualitätskriterien der Pflege würden von den Kammermitgliedern definiert. Diese sorgten auch für die Einhaltung der selbst gesetzten Anforderungen von allen Berufsangehörigen. Das Ministerium sieht hierdurch den Stellenwert der Pflegeberufe erhöht und eine größere Einbindung in demokratische Entscheidungsprozesse. Auch sichere die Kammer die Qualität in der pflegerischen Versorgung und diene den Bürgerinnen und Bürgern als Beratungs- und Informationsstelle,

schlichte bei Streitigkeiten und leiste so einen Beitrag zum Verbraucherschutz. Darüber hinaus könne die Ausbildungsund Arbeitsmarktsituation in der Pflege besser eingeschätzt werden.

Angesichts der nötigen Sorgfalt bei der Errichtung einer Pflegekammer begrüßt der Petitionsausschuss, dass zunächst durch eine Umfrage ein repräsentatives Meinungsbild der beruflich Pflegenden in Schleswig-Holstein über die Ausgestaltung der Pflegekammer ermittelt werden soll. Er geht davon aus, dass die hier gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden.

9 L2123-18/406 Neumünster Gesetzgebung Bund; Grundsicherung, Bundesratsinitiative Der Petent möchte über eine Bundesratsinitiative erreichen, dass im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) der Verdienst aus einem Minijob trotz Bezugs von Grundsicherung bei Erwerbsminderung anrechnungsfrei bleibt. Seiner Ansicht nach reiche der Betrag der Grundsicherung nicht auf Dauer zum Leben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.

Das Ministerium führt aus, dass die Leistungen der Sozialhilfe jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen sicherten, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich seien. Sie orientierten sich in der Höhe an den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen. Gesichert würden die Mindestvoraussetzungen eines menschenwürdigen Daseins. Die hiermit verbundene materielle Einbuße bei Personen, die vorher unabhängig von Sozialhilfe ihren Lebensunterhalt gesichert hätten, sei gesetzlich gewollt. Zum einen dürfe die Sozialhilfe nicht zu hoch sein, um die Motivation der Leistungsberechtigten, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, nicht zu untergraben. Zum anderen sei auch der finanzpolitische Spielraum nicht gegeben, um bei der Vielzahl der Leistungsberechtigten höhere Sätze zu zahlen.

Nach Ansicht des Sozialministeriums sprechen mehrere Gründe gegen die Forderung des Petenten, den vollen Verdienstausfall aus einem Minijob anrechnungsfrei zu stellen. Sozialhilfe erhalte nur, wer sich nicht durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen könne. Dies entspreche dem Grundsatz, dass Sozialhilfe erst gewährt werden solle, wenn der Betroffene alle seine Möglichkeiten, sich selbst aus seiner finanziellen Notlage herauszuhelfen, ausgeschöpft habe. Durch die Aufnahme einer Tätigkeit trage der Sozialhilfeempfänger dem Gedanken der Selbsthilfe Rechnung. Das nicht das gesamte erzielte Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet werde, diene der Motivation der Leistungsempfänger. Gezahlte Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Werbungskosten und ähnliche Abzüge vom Einkommen seien abzusetzen,

würden also nicht auf die Sozialhilfe angerechnet. Darüber hinaus verblieben Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 30 % ihres Einkommens anrechnungsfrei.

Das Ministerium tritt der vom Petenten vorgebrachten Behauptung, dass ein Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung im Gegensatz zum Empfänger von Arbeitslosengeld II viel länger auf Sozialhilfe angewiesen sei und daher ein Recht haben müsse, den Verdienst eines Minijobs anrechnungsfrei behalten zu dürfen, entschieden entgegen. Wer in einer Notlage sei, bekomme vom Staat Hilfe. Grundsätzlich werde hierbei nicht unterschieden, aus welchem Grund die Notlage eingetreten sei. Es gebe keine Hierarchie der Notlagen, wonach der Staat ohne sachliche Erwägungen einen Menschen in einer Notlage besser oder schlechter behandele als einen Menschen in einer anderen Notlage.

Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung des Sozialministeriums, dass eine Besserstellung der Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung durch den anrechnungsfreien Hinzuverdienst eines Minijobs gegenüber anderen Hilfeempfängern nicht gerechtfertigt ist.

10 L2123-18/414
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Verlegung

Der Petent befindet sich seit 1996 im Maßregelvollzug in einem Klinikum für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Anliegen, in einen weniger gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung verlegt zu werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung zu dem Ergebnis, dass er der Petition nicht abhelfen kann.

Das Sozialministerium bestätigt, dass der Petent mit Schreiben vom 10. Februar 2013 einen Antrag auf Verlegung in den weniger gesicherten Bereich gestellt habe. Dieser Antrag sei von der Maßregelvollzugseinrichtung am 29. April 2013 abgelehnt worden. Der entsprechende Ablehnungsbescheid wurde dem Petenten sowie seinem Bevollmächtigten zugestellt. Die diesbezügliche Stellungnahme der Einrichtung liegt dem Petitionsausschuss vor.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass jede Vollzugslockerung derzeit daran scheitere, dass sowohl der therapeutische Nutzen zum Erreichen der Ziele des Maßregelvollzuges nicht vorläge als auch eine weiterhin fortbestehende Allgemeinheitsgefährdung festgestellt werde. Nach ärztlichtherapeutischer Einschätzung falle es dem Petenten nach wie vor schwer, sich dem therapeutischen Stationsalltag anzupassen. Infolge könne die bei ihm diagnostizierte Störung nicht tiefergehend therapeutisch bearbeitet werden.

Ohne eine inhaltlich tiefergehende Auseinandersetzung sowohl mit dem Anlassdelikt und der damit verbundenen Problematik, dem vorliegenden Störungsbild als auch der Erarbeitung sozialadäquater Verhaltensstrategien werde es dem Petenten nicht möglich sein, ein dauerhaft straffreies Leben zu führen. Neben der Sicherung bestehe der gesetzliche Auftrag

der Maßregelvollzugseinrichtung auch darin, die zum Zeitpunkt der Aufnahme bei einem Patienten bestehende psychische Störung zu bearbeiten. Dementsprechend hänge das Erreichen eines Behandlungserfolges von der Bereitschaft des Patienten ab, sich im Rahmen der Therapie inhaltlich mit der seelischen Störung auseinanderzusetzen, die durch Begehung der Straftat zu einer Unterbringung geführt habe.

Größere Freiheitsgrade könnten mit dem Petenten derzeit nicht erprobt werden, da hinsichtlich der "Kernproblematik", aus der die Gefährlichkeit resultiere, bisher keine nennenswerten Behandlungserfolge zu verzeichnen seien. Der Antrag auf Vollzugslockerungen sei unter anderem deshalb abgelehnt worden, weil die Klinik bei dem derzeitigen Behandlungsstand einen Lockerungsmissbrauch als sehr hoch einschätze. Die begehrte Verlegung in den weniger gesicherten Bereich des Maßregelvollzugs könnte voraussichtlich erfolgen, wenn bei dem Petenten eine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Behandlung festgestellt werden könne.

11 L2123-18/488
Nordrhein-Westfalen
Kinder- und Jugendhilfe;
Gewaltprävention

Die Petentin fordert flächendeckende Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellen Übergriffen. Erreicht werden solle dies durch den Austausch von Sportunterricht gegen Selbstverteidigungskurse an Schulen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis sieht er keinen Anlass, sich für das Anliegen der Petentin einzusetzen.

Das Sozialministerium stellt fest, dass es nicht beurteilen könne, ob und in welchem Umfang Selbstverteidigung in den Lehrplänen der Schulen Berücksichtigung finden könnte. Auf Nachfrage habe das Bildungsministerium erklärt, dass für das von der Petentin vorgebrachte Anliegen dort keine Zuständigkeit bestehe.

Der Petitionsausschuss hält einen Austausch des Unterrichtsfachs Sport gegen ein Unterrichtsfach Selbstverteidigung für nicht zielführend. Zum einen gehört Sport mit zu den elementaren und unverzichtbaren Bestandteilen einer ganzheitlichen kindlichen Entwicklung. Neben den motorischen werden auch kognitive und soziale Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen gefördert. Somit leistet Sportunterricht einen bedeutsamen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen. Die Bedeutung von Bewegung und Sport für die körperliche Gesundheit ist hinlänglich bekannt.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass Selbstverteidigungskurse für Kinder dazu beitragen können, dass diese lernen, wie sie sich in gefährlichen Situationen verhalten sollten. Auch wird ihnen durch das Training ein gesundes Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl vermittelt. Dieses kann dazu beitragen, dass ein Kind möglichst gar nicht erst in eine gefährliche Situation gerät. Entsprechende Kurse werden beispielsweise von der Polizei, in Volkshochschulen, in Sportvereinen oder spezialisierten Sportschulen angeboten.

Dem komplexen Thema des Schutzes von Kindern und Ju-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

gendlichen vor sexueller Gewalt wird sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Rechnung getragen. Neben der Einrichtung eines Runden Tisches im März 2010 durch die Bundesregierung, der das Ziel hat, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden, ist am 1. Januar 2012 das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft getreten.

Im Januar 2013 hat die schleswig-holsteinische Landesregierung dem Landtag einen Bericht zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes vorgelegt. Dieser nimmt unter anderem Stellung zu den Themenbereichen der Umsetzung des präventiven Kinderschutzes und des Ausbaus der Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und Familien.

Dem unter

http://www.landtag.ltsh.de/Infothek/Wahl18/Drucks/0400/Drurcksache-18-0418.pdf im Internet einzusehenden Bericht ist zu entnehmen, dass Schleswig-Holstein 2008 das erste Land war, das auf der Grundlage eines eigenen Landeskinderschutzgesetzes sowohl in der Prävention als auch in der Intervention kinderschutzverbindliche Standards im Land etabliert hat. Das Bundeskinderschutzgesetz wird als sinnvolle Ergänzung und Weiterführung der bestehenden Gesetzeslage und der gelebten Kinderschutz-Praxis in Schleswig-Holstein gesehen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch in Zukunft der Bedeutung des Kinderschutzes auf verschiedenen Ebenen Rechnung getragen wird.

12 L2123-18/505
Segeberg
Gesundheitswesen;
Toilettenausstattung

Die Petition war ursprünglich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gerichtet und wurde von dort zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent möchte für den Landesverband Prostatakrebs Selbsthilfe Schleswig-Holstein erreichen, dass sowohl in öffentlichen als auch privaten Einrichtungen Hygienegefäße auf Herrentoiletten installiert werden. Diese dienten einer diskreten Entsorgung von Vorlagen. Bislang seien in Herrentoiletten kaum Hygienegefäße vorhanden, sodass diese entweder in den WCs oder für jeden sichtbar im Vorraum in Behältern für gebrauchte Papierhandtücher entsorgt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.

Ebenso wie das Sozialministerium hält er die Forderung des Petenten nach einer adäquaten Entsorgungsmöglichkeit von Vorlagen für nachvollziehbar und unter dem Aspekt der Psychohygiene auch für berechtigt. Das Ministerium stellt jedoch fest, dass Vorlagen generell nicht eine Gefährdung für Dritte darstellten und somit eine gesetzliche Regelung im Rahmen des Gesundheitsschutzes nicht zu begründen sei. Das Ministe-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	; Art der Erledigung
	Gegenstand der Petition	

rium schlägt vor, Betreiber von Herrentoiletten darauf hinzuweisen, dass verstopfte Toiletten und überfüllte Papiermüllbehälter zu einem Mehraufwand führten, der durch das Aufstellen von mehreren kleineren Behältern vermieden werden könne.

Dem Petitionsausschuss ist eine Einflussnahme auf die Ausstattung von privaten Betreibern geführte Herrentoiletten verwehrt. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sieht er jedoch die Notwendigkeit, sich im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten für das Anliegen des Petenten einzusetzen. Daher beschließt er, die Petition in anonymisierter Form allen obersten Landesbehörden zuzuleiten mit der Bitte, in ihrem und den entsprechenden nachgeordneten Bereichen Möglichkeiten für eine diskrete Entsorgung von Vorlagen in Herrentoiletten zu prüfen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollte das Anliegen des Petenten intensiver vorangebracht werden, um die Versorgung von Inkontinenz bei Erwachsenen zu verbessern.

13 L2123-18/521
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Verlegung

Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Anliegen, eine Geschlechtsumwandlung zur Frau einzuleiten. Er wünsche, als angehende Frau in die Forensik für Frauen oder hilfsweise in eine andere forensische Klinik verlegt zu werden. Das Klinikum verweigere jedoch die erbetenen Maßnahmen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten, das als Aufsichtsbehörde vom Klinikum eine Stellungnahme erbeten hat.

Da es sich im vorliegenden Fall um medizinischpsychologische Sachverhalte handele, auf die für Zwecke einer Stellungnahme eingegangen werden müsse, habe die Klinik den Petenten um Entbindung von der Schweigepflicht gebeten. Dies habe er abgelehnt und ausdrücklich erklärt, er möchte nicht, dass die Einrichtung zur Landtagspetition Stellung nehme.

Auf Anregung des Sozialministeriums hat der Petitionsausschuss den Petenten schriftlich darum gebeten, das Klinikum von der Schweigepflicht zu entbinden und ihn über seine diesbezügliche Entscheidung zu unterrichten. Dieser Bitte ist der Petent nicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss kann anhand der ihm vorliegenden, wenig konkreten Informationen keine individuelle Bewertung des Anliegens des Petenten vornehmen und dementsprechend nicht in der gewünschten Weise tätig werden.

14 L2123-18/565
Steinburg
Polizei; Jugendschutz/
Diskothekenkontrolle

Der Petent beschwert sich unter Nennung konkreter Beispiele darüber, dass die Betreiber von Diskotheken prinzipiell nicht auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes achteten. Er fordert diesbezüglich mehr polizeiliche Kontrollen und höhere Bußgelder.

Lfd. Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition	

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen seiner Prüfung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beigezogen.

Das Sozialministerium legt dar, dass Veranstalter oder Gewerbetreibende, die gegen § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz verstoßen, ordnungswidrig handeln und mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden können. Die Höhe dieær Geldbuße ist nach Ansicht des Petitionsausschusses zur Abschreckung beziehungsweise Ahndung ausreichend.

Für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz sind die Landrätinnen und Landräte beziehungsweise die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig. Dementsprechend hat das Sozialministerium die für die von dem Petenten benannten Diskotheken zuständige Ordnungsbehörde um Bericht gebeten. Diese hat nachvollziehbar dargelegt, dass Auflagen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erteilt würden und eine Kontrolle der genannten Veranstalter erfolge. Dabei gebe es eine enge Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei, aber auch mit Streetworkern und dem Deutschen Roten Kreuz. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung.

Beschwerden bezüglich des Alkoholausschanks an Minderjährige sei nachgegangen worden. Die dem betroffenen Betreiber von der Ordnungsbehörde auferlegten Maßnahmen würden eingehalten. Die Diskothek werde aufmerksam beobachtet und sei regelmäßig Gegenstand des Gesprächs mit dem Polizeirevier. Mittelfristig sei eine präventive Jugendschutzkontrolle geplant.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

15 L2123-18/620
Rendsburg-Eckernförde
Kindertagesstätten;
Betreuungsgeld

Die Petentin möchte für ihre Tochter, die im Juni 2011 geboren ist, Betreuungsgeld erhalten. Obwohl ein Platz in einer Kindertagesstätte bereits Ende 2011 beantragt worden sei, müsse sie hierauf bis zum Jahr 2014 warten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass mit Wirkung vom 1. August 2013 für Eltern, deren Kinder keine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, ein Betreuungsgeld eingeführt worden ist. Dieses beträgt monatlich 100 € und ab dem 1. August 2014 monatlich 150€. Nach der von dem Deutschen Bundestag im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit beschlossenen Stichtagsregelung wird das Betreuungsgeld nicht für Kinder gezahlt, die vor dem 1. August 2012 geboren wurden. Hierbei ist unerheblich, ob die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten;	Art der Erledigung
Gegenstand der Petition		

Das Ministerium geht davon aus, dass die Petentin noch keinen ablehnenden Bescheid von der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste erhalten haben könne, da zum Zeitpunkt der Petition eine Antragsbearbeitung noch nicht möglich gewesen sei. Inwieweit die Petentin einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung habe, könne wegen der knappen Angaben in der Petition nicht detailliert geprüft werden. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass nach § 24 Abs. 2 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) in der ab dem 1. August 2013 geltenden Fassung für ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet habe, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehe.

Der Petitionsausschuss stellt der Petentin anheim, die Einlösung dieses Anspruchs bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Jugendamt zu beantragen.